

# Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfsklasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlestraße 28, I.

Nr. 14.

Hamburg, den 3. April 1897.

9. Jahrgang.

## Lohnbewegung.

Gestreift wird in Schwedt a. O. und Teterow-Gr. Wokern.

Platzsperrn sind verhängt in Münster i. W. über Püschel's Baugeschäft, in Potsdam über Bergmann's Baugeschäft.

Der Bezug ist von vorstehenden Plätzen strenge fernzuhalten.

NB. Ueber den Stand der Streiks resp. Platzsperrn muß mindestens alle 14 Tage einmal ein Bericht bei der Redaktion eingehen, sonst bleibt die Warnung vor Bezug an dieser Stelle fort.

## Die zwölfte

## General-Versammlung

des

Verbandes der Zimmerleute Deutschlands

findet statt in der Zeit vom

20. bis inklusive 23. April 1897

in Halberstadt,

im „Odeum“, Braunschweigerstraße.

Zum Empfang der Delegirten wird am zweiten Oftertage am Bahnhof zu Halberstadt ein Comité anwesend sein, welches an weißen Schleifen erkenntlich ist.

Sollten jedoch schon einzelne Delegirte früher antommen, oder sind etwa keine Mitglieder des Empfangscomités auf dem Bahnhof anwesend, so mögen sich die betreffenden Delegirten nach der „Münchener Bierhalle“, Gerberstraße 15, hinbegeben, woselbst weitere Auskunft erteilt wird.

Besondere Wünsche betreffs des Logis usw. sind rechtzeitig an W. Kuppermann, Bakenstraße 17, zu richten. Insbesondere haben diejenigen Delegirten, welche sich selbst ein Logis beschaffen wollen, davon Mittheilung zu machen.

Der Verbands-Vorstand.

Fr. Schrader, Vors.

## „Mißstände im Baugewerbe“.

Unter obigem Titel ist im Verlage der General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands eine Broschüre erschienen, welche die vorhandenen Schäden und Uebelstände im Baugewerbe nach allen Richtungen hin aufdeckt. Dieselbe umfaßt 8 1/2 Bogen oder 152 Druckseiten. Die Broschüre ist allen Mitgliedern zum Studium auf's Angenehmste zu empfehlen und ist zum Preise von 60 S durch den Unterzeichneten zu beziehen.

Es dürfte sich empfehlen, daß die Vorstände in den Zahlstellen die einzelnen Bestellungen sammeln und hierher gelangen lassen, damit dann auch gleichzeitig von hier aus der Versand nach den einzelnen Zahlstellen erfolgen kann.

Gleichzeitig bringen wir nochmals die Broschüre „Ein Beitrag zur Geschichte der baugewerblichen Arbeiterfrage-Gesetzgebung in Deutschland“ in Erinnerung. Auch diese Broschüre ist zum Preise von 30 S durch uns zu beziehen.

Der Verbands-Vorstand.

Fr. Schrader, Vors.

## Zur Taktik bei unseren Lohnbewegungen.

II.

Im Kriege bietet man dem Gegner nicht eine Schlacht an, wenn es ihm genehm ist! Dieser strategische Grundsatz gilt auch für uns Gewerkschaftler, oder sollte, besser gesagt, für uns gelten. So lange der Bauispekulant das nöthige Kleingeld noch nicht gehoben hat, kann er ruhig einige Wochen hindurch einen Streik mit ansehen. Das ändert sich aber, wenn die Zahlungstermine festgelegt sind. Der Bauer sieht es ruhig mit an, wenn seine Vierfüßler im Stalle von dem einbringenden Regen ein bißchen angefeuchtet werden; er würde aber rasend, wenn ihm, nachdem das Dach seines Hauses aufgerissen ist, infolge eines Streiks bei etwaigem Regenwetter die ganze Bude aufweicht usw. Daraus ergibt sich für Jeden von selbst, zu welcher Zeit ein nothwendig gewordenen Streik zu beginnen hat.

Wir sind der Meinung, daß jede Lohnbewegung zunächst mit Verhandlungen einsetzen muß. Die zu stellenden Forderungen müssen eingehend berathen werden und zwar von den organisirten Kameraden allein. Ist dies geschehen, das heißt, sind sich die organisirten Kameraden einig, daß gewisse Forderungen gestellt werden müssen, dann wird eine öffentliche Zimmererverversammlung veranstaltet und dieser werden die zu stellenden Forderungen vorgelegt. Man sieht da schon an der Theilnahme, ob die Kameraden hinter den Forderungen stehen werden. Erst wenn man Sicherheit darüber erlangt hat, daß thatsächlich nahezu alle Zimmerer des Ortes hinter den Forderungen stehen, unterbreitet man diese den Baugeschäftsinhabern. Diese werden zugleich gebeten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sich zu den Forderungen zu äußern.

Bekommt die Lohnkommission resp. der Zahlstellenvorstand — welche Körperschaft mit der Leitung gerade betraut ist — vor dem festgesetzten Termin keinen Bescheid, dann beruft sie zu dieser eine öffentliche Zimmererverversammlung ein, die weitere Beschlüsse zu fassen hat. Es empfiehlt sich jedoch, daß vorher, wo es irgend möglich ist, die organisirten Kameraden sich klar werden über die nothwendigen Schritte und diese werden dann in der öffentlichen Versammlung beantragt. Genug, wenn das Schreiben an die Baugeschäftsinhaber nichts gefuchtet hat, dann wird man die Lohnkommission beauftragen, persönlich mit den einzelnen Baugeschäftsinhabern zu unterhandeln, worüber wiederum in einer öffentlichen Versammlung Bericht erstattet wird.

Wenn hierbei nichts erreicht wird, dann hören die Unterhandlungen auf und die Zeit des Kampfes beginnt! Man wird in der Versammlung, welche beschließt, die Verhandlungen abzubrechen, die Lohnkommission beauftragen, den Geschäftsgang gut zu beobachten und zu geeigneter Zeit die geeigneten Mittel in Vorschlag zu bringen.

Ist dann die Zeit zu einem Streik günstig, dann mag derselbe eintreten. Es ist da das einfachste Mittel, daß Sonntags eine Versammlung stattfindet, bei der die Situation geschildert wird und diese beschließt, Montags die Arbeit erst dann aufzunehmen, wenn die Baugeschäftsinhaber die Forderungen bewilligen. Um dieses in Erfahrung zu bringen, treten die Kameraden, die

miteinander auf einem Platze arbeiten, zusammen und wählen aus ihrer Mitte eine Deputation, die sich Montags früh allein zum Baugeschäftsinhaber begiebt und diesem die Sache vorstellt. Montags findet gleich früh um 7 Uhr eine öffentliche Zimmererverversammlung statt, in der dann die einzelnen Deputationen Bericht erstatten und die dementsprechend Beschluß über die weiter zu unternehmenden Schritte faßt.

Ist die richtige Zeit zu diesen Schritten gewählt, so wird auch eine mehr oder minder große Anzahl Baugeschäftsinhabern die Forderungen bewilligen. Und in der bisherigen Praxis hat es sich, mit wenigen Ausnahmen vielleicht, bewährt, wenn in diesen Geschäften die Arbeit wieder aufgenommen und der partielle Streik über jene Geschäfte aufrecht erhalten wird, die nicht bewilligen. Alles Uebrige muß sich dann aus der Lage der Sache ergeben; es sind da so viele Umstände möglich, daß es zu weit führen würde, sie hier alle anzudeuten und zu besprechen.

Beim Verfolg dieser Taktik werden die Gegner selbstredend versuchen, dieselbe durch irgend welche Manipulationen illusorisch zu machen, das muß indeß auf unserer Seite sehr bald gemerkt werden und dementsprechend auch bestimmend auf unsere Taktik einwirken. Gelingt es jedoch, die Taktik unsererseits einigermaßen konsequent innezuhalten, dann wird man, sobald alle im Gange befindlichen Bauten stillgelegt werden, über uns Zeter und Mordio schreien. Man wird uns, wie die Erfahrung lehrt, in der Doffentlichkeit beschimpfen und verleumben; auf einen Saß voll Lügen mehr oder weniger kommt es den Gegnern auf gegnerischer Seite bekanntlich nicht an. Sie verfolgen mit einer beispiellosen Konsequenz den Grundsatz, den Gegner in der öffentlichen Meinung in's Unrecht zu setzen!

Daraus können wir viel lernen. Wir brauchen diese hutenhaften Mittel nicht gerade nachzuahmen, wir müssen aber bedacht sein, daß wir solche Kampfweise pariren. Da ist es nicht genug, daß wir uns in einer Versammlung über die bodenlosen Lügen der Meister in mehr oder minder scharfen Ausdrücken entrüsten, sondern die Leiter der Lohnbewegungen müssen die lügnischen Behauptungen auch in der Doffentlichkeit sachlich widerlegen können. Sie müssen alles auf die Lohnbewegung Bezug habende Material sammeln. Ueber die Lage der Kameraden am Ort müssen die Leiter solcher Bewegungen ganz genau informiert sein. Hierbei kommen seit Jahren regelmäßig unternommene Erhebungen sehr zu Statten, die leider nur zu oft von den Zahlstellen vernachlässigt worden sind.

Ist nun der Kampf im Gange, dann empfiehlt es sich, daß den Baugeschäftsinhabern von Zeit zu Zeit Unterhandlungen angeboten werden. Und zwar ist darauf zu halten, daß möglichst mit den Einzelnen unterhandelt wird. Denn sobald man sich, wie es häufig geschieht, nur an den Vorstand der Innung wendet, so zieht man den Kampf in vielen Fällen unnöthig in die Länge. Die Personen in den Innungsvo.ständen sind ja häufig gar keine Baugeschäftsinhaber, sondern Personen, die schon seit Jahren von den Gelbern leben, welche sie in ihrer Praxis den Bauarbeitern

abgeschunden haben. Sie bilden eine Art „Gewerks-Schwiegermütter“, deren Ansichten vor fünfzig und mehr Jahren vielleicht angebracht gewesen, deren Ideen aber von Kenntniß der Sachlage in der Gegenwart nicht getrübt sind. Diese neunmal weisen Herren sind dabei auch in vielen Fällen nicht gerade makellose Charaktere, sie unterschlagen nicht nur die ihnen zugestellten Schreiben, sondern fälschen dieselben noch öfter. Wirklich ehrliche Innungsvorstände findet man nur in wenigen Orten, so daß sie Ausnahmen bilden und bei Besprechung der Taktik im Allgemeinen nicht in Betracht gezogen werden können. Es wird sich später Gelegenheit finden, diese Ausnahmen zu würdigen.

Befindet sich am Orte ein Gewerbegericht und ist selbiges bis dahin von den Baugeschäftsinhabern zur Uebernahme der Vermittelungen noch nicht angerufen, denn wird es sich in den Fällen, wo es zu einem allgemeinen Ausstände gekommen ist, empfehlen, selbst an dasselbe heranzutreten. Nimmt das Gewerbegericht sich der Sache an, dann darf man nicht, wie es leider noch so oft geschieht, den Gang der Verhandlungen schon von vornherein bestimmen wollen, indem beschlossen wird, daß die Vertreter nichts von den Forderungen ablassen sollen usw. Dadurch beschwört man die öffentliche Meinung ganz unnötig gegen sich herauf. Das Ergebnis der Verhandlungen wird zur endgültigen Annahme so wie so den streitenden Parteien unterbreitet; ist es unannehmbar, dann wird es eben abgelehnt. Uebrigens wählt man als Vertreter möglichst sachkundige, ruhig abwägende Personen. Der beste Versammlungsredner ist oft der ungeeignetste Vertreter vor Gericht und Leute, die sonst keine zehn Worte sagen, sind nicht selten die besten Vertreter. Es kommt vor Gericht nicht auf schwungvolle Reden an, denn die Richter sind in ihrer Mehrzahl keine Gefühlsmenschen. Es ist schon besser, wenn ein Arbeitervertreter die „haarscharfen Argumente“ des Vertreters der Unternehmer mit einigen unantastbaren Thatsachen entkräftet, als wenn er seinen theoretischen Schatzkasten austräumt.

Ist aber jede Aussicht, den Streik zu gewinnen, verloren, dann muß auch der Muth vorhanden sein, denselben zu beendigen! Ist es den Baugeschäftsinhabern gelungen, Streikbrecher genügend heranzuziehen, sind aus den eigenen Reihen Viele abtrünnig geworden, haben die Bauarbeiter der anderen Berufe ihr redlich Theil beigetragen, um die nöthigsten Arbeiten zu fertigen, so ist es keineswegs angebracht, sich von dem Gedanken leiten zu lassen: weil die Streikkasse noch nicht erschöpft ist, könne auch der Streik noch aufrecht erhalten werden. Da muß eben so bald wie möglich die Aufklärungsarbeit von vorn beginnen, was um so schwieriger sich gestaltet, je erschöpfter die Kriegskasse ist.

**Verichtigung.**

Im Leitartikel der vorigen Nummer soll der vierte Absatz lauten wie folgt:  
 „Wir wollen noch nichts sagen, wenn eine Verständigung unter den Organisationen der verschiedenen Berufe über die zu stellenden Forderungen herbeigeführt wird, obgleich auch hierbei — zumal wenn damit recht geklappert wird — leicht eine Gefahr entsteht. Die Alles umfassende Streikkasse aber, können wir in gegenwärtiger Situation unter keinen Umständen gutheißen.“  
 Die gesperrten Worte fehlen in voriger Nummer.

**Im Namen Sr. Kgl. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin.**

In Sachen der Maurer Eugen Kleinert, Fritz Bohnhoff, Carl Willen, Hugo Scheurig, Gustav Stange zu Schwerin, als Vorstandes des Fachvereins der Maurer von Schwerin und Umgegend, und der Zimmerer H. Brandenburg, F. Heider, W. Jost, F. Merien, H. Schrör zu Schwerin, Thiel zu Lankow, als Vorstandes des Schweriner Localverbandes des Verbandes deutscher Zimmerleute und verwandter Berufsangehöriger, Kläger und Berufungskläger, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Siegfried — gegen die Demmler'sche Familien-Stiftung in Schwerin, Beklagte und Berufungsklägerin, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Behm — wegen Vermächtnissschuld, hat der erste

Zivilsenat des Großherzoglichen Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1897, unter Mitwirkung des Oberlandesgerichts-Präsidenten, Freiherrn von Maltzahn, Excellenz, sowie der Oberlandesgerichtsräthe Ahmsetter, Beckmann, Dösten und Sohm für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das am 20. März 1896 verkündete Urteil der ersten Zivilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Schwerin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Berufungskläger haben die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen. Von Rechts wegen!

**Thatsbestand.**

Der am 2. Januar 1886 verstorbene Hofbaumeister Demmler in Schwerin hat am 1. Mai 1879 ein Testament errichtet. Nach § 2 am Ende des Testaments soll jede nach seinem Tode vorgefundene, von seiner Hand geschriebene Bestimmung über seinen Nachlass, und was mit demselben zusammenhängt, als gültiger Theil dieses Testaments angesehen werden. Nach § 9 ist Alles, was von Vermögen des Erblassers nach Abzug der im § 9 erwähnten Beträge übrig bleibt, zu einer „Demmler'schen Familienstiftung“ bestimmt. Die Stiftung ist errichtet und ihr sind die Rechte einer juristischen Person Landesherzlich beigelegt.

Dieser Stiftung, der Beklagten, sind nach § 10 des Testaments folgende Legate aufzuerlegen:

„4. Den hiesigen Maurergesellen legire ich zu einem Demmler'schen Unterstützungsfonds für invalide und zur Arbeit unfähig gewordene Maurergesellen für alle Folgezeit eine aus der Demmler'schen Familienstiftungskasse jährlich zu leistende Zahlung von fünfhundert Mark, halbjährlich zahlbar am 1. Juli und 1. Januar mit zweihundert und fünfzig Mark.“

Daran schließt sich sub 5 eine im Uebrigen völlig gleichlautende Verfügung zu Gunsten der „hiesigen Zimmerer-Gesellen“ und sodann ist weiter angeordnet:

„6. Den Gesellen beider Gewerke legire ich für alle Folgezeit eine aus der Demmler'schen Familienstiftungskasse alljährlich allemal am 1. August zu leistende Zahlung von fünfhundert Mark. Diese Zahlung soll, wie ich ausdrücklich verordnet haben will, zu einem allemal am 27. August jeden Jahres, und, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt, am nächsten darauf folgenden Sonntag zu einem in Schwerin oder Umgegend zu begehenden Arbeiter- und Verbrüderungsfeste verwendet werden; denn dieser Tag war es, wo im Jahre 1847 auf der obersten Spitze des an der Seeite belagerten höchsten Thurmes des Großherzoglichen Residenzschlosses der Nihilkranz als hergebrachtes Symbol einer glücklich vollführten Bauarbeit aufgebracht wurde, und dem ein vom Testator in seiner damaligen Stellung als dirigirender Architekt des von ihm entworfenen Schlossbaues veranstaltetes großes Arbeiterfest folgte. An einem solchen Arbeiterfest werden aber auch die in Schwerin zu der Zeit in Arbeit stehenden fremden oder Wanderer-Gesellen des Maurer- und Zimmerergewerks (oder dieser Genossenschaften) Theil zu nehmen haben, im Uebrigen bleibt es jedoch lediglich der freiesten Bestimmung der Maurer und Zimmerer überlassen, in welcher Weise sie das Fest begehen wollen, ob auch die Frauen und Töchter, was ich allerdings wünsche, daran theilnehmen sollen, auch ob die Gesellen und Arbeiter anderer Gewerke dazu geladen werden sollen. Bei Aussetzung dieses Legats, als eine jährliche Zahlung, habe ich nur den Wunsch zu erkennen geben wollen, daß die Arbeiter dieser beiden ersten Baugewerke auch einen Erinnerungstag ihrer gemeinsamen glücklich vollbrachten Arbeiten durch ein jährlich wiederkehrendes Arbeiter-Verbrüderungsfest in Frohsinn und demokratischer Einigkeit begehen und feiern sollen.“

Die Gesellen beider Gewerke sind verpflichtet, jährlich allemal am 1. Januar an den Vorstand der Demmler'schen Familienstiftung einen ausführlich genügenden Bericht in einem portofreien eingeschriebenen Briefe einzuschicken, aus welchem zu ersehen ist, welche Personen Unterstützungen erhielten und wie hoch sie gewährt wurden, endlich, wo und wie sie das Arbeiter-Verbrüderungsfest begangen haben. Unterlassen die Gewerke die Einreichung eines solchen Berichtes, so ist der Vorstand der Demmler'schen Familienstiftung befugt, die Zahlungen zur Invalidenkasse und zum Arbeiterfest vorläufig zu sistiren.“

Endlich ist ein formloses, eigenhändig vom Testator geschriebenes Schriftstück — Anlage D ad [5] act I vorhanden, welches so lautet:

„Bei dem im § 10 sub 4, 5 und 6 verordneten jährlich wiederkehrenden Zahlungen habe ich gesagt:

„Daß sie an die Maurer- und Zimmerer-Gesellen geleistet werden sollen, da diese Bezeichnung jedoch zu unbestimmt ist, auch nach Einführung der Gewerbe-freiheit ein Theil der Gesellen als „Innungsgenossen“ sich verbunden haben, ein anderer Theil, und zwar der an Zahl bei weitem größere, sich „als Fachvereinsgenossen“ verbunden haben, so bestimme ich hiermit, daß die dort oben bezeichneten Zahlungen nur an die Vorstände des Schweriner Fachvereins der Maurer und des Schweriner Fachvereins der Zimmerer, nicht an die Vorstände der Innungen gezahlt werden solle, weil ich eben keine Sympathie für die Innungen habe.“ Schwerin, den 27. November 1885.

Georg Adolph Demmler.“

Die Kläger haben mit der Bemerkung, daß seit dem Ableben des Testators bis zur Klageerhebung neun Jahre verfloßen, also von den Legaten aus § 10 Nr. 4 und 5 des Testaments 18 Halbjahresraten und von den aus § 10 Nr. 6 daselbst neun Jahresraten fällig geworden seien, den Antrag gestellt:

Die Beklagte zu verurtheilen:

1. Den Maurern Eugen Kleinert, Fritz Bohnhoff, Carl Willen, Hugo Scheurig, Gustav Stange zu Schwerin, als Vorstand des Fachvereins der Maurer von Schwerin und Umgegend den Betrag von M. 4500 mit Zinsen zu 5 pzt. seit der Zustellung der Klage (aus § 10 Nr. 4 des Demmler'schen Testaments) zu bezahlen.
2. Den Zimmerern H. Brandenburg, F. Heider, W. Jost, F. Merien, H. Schrör zu Schwerin, Thiel zu Lankow, als Vorstand des Schweriner Localverbandes des Verbandes deutscher Zimmerleute und verwandter Berufsangehörigen den Betrag von M. 4500 mit Zinsen zu 5 pzt. seit der Zustellung der Klage zu bezahlen (aus § 10 Nr. 5 des Demmler'schen Testaments).
3. Den Maurern Eugen Kleinert, Fritz Bohnhoff, Carl Willen, Hugo Scheurig, Gustav Stange zu Schwerin als Vorstand des Fachvereins der Maurer von Schwerin und Umgegend und den Zimmerern H. Brandenburg, F. Heider, W. Jost, F. Merien, H. Schrör zu Schwerin, Thiel zu Lankow, als Vorstand des Schweriner Localverbandes deutscher Zimmerleute und verwandter Berufsangehörigen den Betrag von M. 4500 mit Zinsen zu 5 pzt. seit der Zustellung der Klage zu bezahlen (aus § 10 Nr. 6 des Demmler'schen Testaments).
4. Das Urteil gegen Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage erbeten. Durch das von den Klägern mit Berufung angefochtene Urteil der ersten Zivilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Schwerin sind die Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Kläger haben beantragt, das angefochtene Urteil wieder aufzuheben und die Beklagte dem Klageantrag gemäß zu verurtheilen.

Die Beklagte hat den Antrag gestellt, die gegnerische Berufung als unbegründet zu verwerfen.

Der Sachstreitstand ist in Uebereinstimmung mit dem vorigen Urtheile, dessen Formel verlesen ist, und dem Berichtigungsbeschlusse vom 15. April 1896 vorgetragen.

Verlesen sind aus dem Testament (Anlage B zu [3] act I) die §§ 2, 3, 9, 10 (jedoch mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 3 und 7), der Eingang des § 11 einschließlich des ersten Absatzes unter a, die §§ 12 und 14, die Anlage D zu [5] act. I, die Anlagen 1—3 zu [7] act. I, die Anlage C zu [8] act. I; aus dem Statute des Fachvereins der Maurer von Schwerin und Umgegend in Anlage 1 zu [1] act. I die §§ 1, 2 mit Nachtrag, 3, 13 und 14; aus dem Statute des Verbandes deutscher Zimmerleute und verwandter Berufsangehöriger, Sitz Hamburg in Anlage 2 zu [1] act. I die §§ 1, 12, 13 und 16; die Anlage C zu [3] act. I, endlich aus der Anlage E zu [5] act. I das Landesherliche Recept vom 31. Januar 1894 und der Eingang des dort angeschlossenen Statuts bis zum § 1; bemerkt ist dabei, daß nach diesem Statut der Magistrat der Stadt Schwerin für die Verwaltung der Fonds und zur Vertheilung der Aufkünfte einen aus drei Magistratsmitgliedern bestehenden Vorstand bestell.

Die Kläger, welche nach ihrer Angabe infolge ihrer Wiederwahlung noch jetzt den Vorstand der in der Klagebitte genannten Fachvereine bilden, halten die Maurer- und Zimmerer-Gesellen Schwerins für die in den Nummern 4 bis 6 des § 10 eingeschickten Legatäre und erachten sich als die jeweilig den Vorstand der im Testamentsnachtrage bezeichneten Fachvereine bildenden Einzelpersonen, nicht als Vertreter der Fachvereine und in deren Namen zur Verwaltung und Einklagung der den Gesellen, welche auch trotz des Testamentsnachtrages die Legatäre geblieben seien, vermachten Beträge für befugt. So hat sich der Sachwalt der Kläger auch in der Berufungsinstanz ausgesprochen.

Zur Rechtferstigung der Berufung hat der klägerische Sachwalt den Inhalt des Schriftsatzes vom 12. Januar 1897 ([5] act. II) vorgetragen und sich auf das Zeugniß des Bauunternehmers Dethloff Lange in Schwerin, welcher damals in Schwerin der Leiter der Fachvereinsbewegung gewesen sei, dafür bezogen, daß der Erblasser zum Zeugen gesagt habe, „ich habe Euch nun etwas vermacht, das soll Ihr Euch selbst verwalten, das soll nicht vom Magistrat oder von den Innungen verwaltet werden.“ Dafür, daß auch bei dem Legat aus § 10 Nr. 6 eine pia causa in Frage stehe, hat er auf von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, II. S. 272, verwiesen. Weiter hat er hervorgehoben, daß der Testator, so lange zwischen den Gesellen keine Differenzen bestanden hätten, keine Veranlassung gehabt habe, ergänzende Bestimmungen für die Vermächtnisse aus Nr. 4—6 des § 10 zu treffen; dieser Anlaß sei für ihn aber gegeben, als sich im Jahre 1885 die Fachvereine in Schwerin eine feste Organisation gegeben hätten und nun sich diesen die Mehrzahl der Gesellen angeschlossen habe, so sei der Testator dazu gekommen, am 27. November 1885 so, wie im Nachtrag geschehen, zu verfügen.

Der Sachwalt der Beklagten hat den von dieser im erster Instanz vertretenen Rechtsstandpunkt eingehend gerechtfertigt und die Angaben der Kläger über die Persönlichkeit des Erblassers zwar im Uebrigen zugegeben, jedoch die gegnerischen Behauptungen über die nahen Beziehungen Demmler's zu den Gesellen, sowie die vorerwähnte Ueberzeugung Demmler's zu Dethloff Lange bestritten. Er hat ferner auszuführen gesucht, daß auch dann, wenn die Gesellen als Legatäre nach dem Testament zu behandeln seien, für die Kläger eine Klagebefugniß

nicht bestehe, und dargelegt, daß eventuell im Nachtrag ein Widerruf des fraglichen Legats zu befinden sei; dies könne umsoweniger zweifelhaft sein, als außer den Fachvereinen noch die Innungen bestanden hätten, denen Gesellen angehörten, zudem einzelne Gesellen weder Mitglieder der Fachvereine noch solche der Innungen gewesen seien; in diese drei Kreise seien auch noch heute die Maurergesellen und die Zimmergesellen Schwerins geschieden.

Der klägerische Sachwalt hielt seine Deduktionen aufrecht und berief sich für seine Behauptung, daß Demmler in den intimsten Beziehungen zu den Gesellen, insbesondere zu denen der Fachvereine gestanden habe, auf das Zeugniß der Bauunternehmer Lange und Prüter, der Maurer Stropahl, Dull und F. Mecklenburg, sämmtlich zu Schwerin.

**Entscheidungsgründe:**

1. Die in der rat. I des angefochtenen Urtheils enthaltenen, in jetziger Instanz von keinem Theile beanstandeten Ausführungen über den Legationspunkt geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Ebenso zutreffend ist die nicht bekämpfte Annahme des Landgerichts, daß für alle drei Vermächtnisse die Beklagte die Stellung des Dneriten einnimmt gegenüber selbstständigen Honorirten.

Bei der Beurtheilung der Frage, wer honorirt ist, unterscheidet das Landgericht die Legate aus den Nummern 4 und 5 von denen aus Nr. 6 des § 10 des Testaments. Das Landgericht ist der Ansicht, daß als Vermächtnisnehmer aus den beiden zuerst genannten Bestimmungen die beiden als Stiftungen zu errichtenden „Demmler'schen Unterstützungsfonds“ anzusehen sind, und es gelangt daher auf Grund des richtigen Satzes, daß nach einheimischem Rechte die Errichtung einer Stiftung als Rechtshandlung durch die staatliche Vereihrung der juristischen Persönlichkeit bedingt ist, dazu, den Klägern, die nicht Organe einer so bestätigten Stiftung sind, das Klagerrecht abzuspochen. Nach Nr. 6 des § 10 hält das Landgericht dagegen die Maurer- und Zimmergesellen Schwerins in ihrer Gesamtheit für honorirt, das vorige Urtheil verneint aber auch für diese Legate das Klagerrecht der Kläger aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen.

Das Berufungsgericht interpretirt im Wesentlichen Anschluß an die klägerischen Ausführungen die Vorschriften unter Nr. 4 und 5 ebenso wie die unter Nr. 6 des § 10 dahin, daß der Testator die Maurer- und Zimmergesellen Schwerins honorirt, und daß er diesen Legataren die in den angeführten Nummern bezeichneten Auflagen zur Bildung eines Unterstützungsfonds und zur Verwendung für ein Arbeiterfest gemacht hat.

2. Dafür zunächst, daß in der Nr. 6 des § 10 eine Stiftung nicht bedacht ist, vielmehr den Gesellen ein Vermächtniß zugewiesen wird, kann auf die Darlegungen des ersten Richters Bezug genommen werden. In der That ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Erblasser in der Nr. 6 eine Stiftung hat bedenken wollen und auch die Beklagte hat eine dahingehende Behauptung nicht aufgestellt, vielmehr weist in der Nr. 6 Wortlaut und Sinn, wie anscheinend auch die Beklagte nicht verkennet, darauf hin, daß die Gesellen bedacht sind. Die weiter zu den Nummern 4 und 5 des § 10 folgenden Ausführungen vermögen dies Ergebnis nur zu bestätigen. Anlangend nun diese unter sich gleich liegenden Legate, so spricht der Wortausdruck unverkennbar für die klägerische Auffassung. Den „Gesellen“ wird „legirt“, und dies geschieht „zu“ den in den Verfügungen angegebenen Verwendungszwecken; der Charakter der mit dem Vermächtnisse verknüpften Auflage wird damit klar zur Geltung gebracht. Wenn das Landgericht trotzdem zu der Meinung gelangt, daß eine zu errichtende Stiftung bedacht werden sollen, so sind es im Wesentlichen nur Erwägungen der Zweckmäßigkeit gewesen, welche das vorige Urtheil zu dieser Ansicht gebracht haben; das Landgericht führt nach dieser Richtung an, daß die Absicht des Testators, die invaliden und zur Arbeit unfähig gewordenen Gesellen für alle Folgezeit mit den ausgelegten Beträgen zu unterstützen, durch die Errichtung einer Stiftung am besten erreicht werde. Es fehlt aber an irgendwem sicheren Momenten für die Annahme, daß auch der Erblasser, worauf es doch ankommt, von der Vorstellung beherrscht ward, seine wohlthätige Intention werde auf dem vom Landgerichte für geeignet gehaltenen Wege am sichersten verwirklicht, und daß er deshalb diesen Weg auch seinerseits gewollt hat, es ist schon an sich sehr wohl möglich, daß der Testator von der Ansicht geleitet ward, die Gesellen, für die er Inhalt seines Testaments ein lebhaftes Interesse hatte, würden sehr wohl im Stande sein, die ihnen gemachten Auflagen zu erfüllen, ohne das er dazu der Errichtung einer Stiftung bedürfte, und daß er nur eine thatsächliche Aussonderung des „Fonds“ aus dem sonstigen Vermögen der Gesellen, welche ja für ihre gewerblichen Zwecke selber zu sammeln pflegen, erreichen wollte. Können demnach die vom Landgerichte betonten Erwägungen die Interpretation des Landgerichts nicht rechtfertigen, so sprechen andererseits eine Reihe von Gesichtspunkten dafür, daß nicht eine Stiftung bedacht ist, sondern die Gesellen die Honorirten sind, und daß hier, wie in Nr. 6 des § 10 die „contemplativ“ (I, 3 § 4 D. de lib. leg. 34, 3) des Erblassers gerade auf die Gesellen gerichtet war.

Vom Standpunkte des Landgerichts aus ist zunächst die Erwähnung der Gesellen neben den invaliden und zur Arbeit unfähig gewordenen Gesellen nicht wohl verständlich, während sie bei der von den Klägern vertretenen Auffassung ihre genügende Erklärung findet. Auch der Umstand, daß in Nr. 6 Abs. 3 der Gesellen

beider Gewerke die Verpflichtung auferlegt wird, über die Verwendung der in Nr. 4 und 5 ausgelegten Beträge zu berichten, und daß, falls sie diese Verpflichtung zu erfüllen unterlassen, ein Nachtheil angedroht wird, spricht gegen die landesgerichtliche Deutung, da nicht abzusehen ist, weshalb der Testator den Gesellen Verbindlichkeiten auferlegte, wenn er nicht diesen, sondern einer Stiftung legitima wollte; andererseits kann nicht mit dem Landgerichte darauf Werth gelegt werden, daß der Erblasser a. a. O. von einer Zahlung „zur Invalidenkasse“ redet; der Ausdruck ist sehr wohl damit vereinbar, daß der Testator die seitens der Gesellen zu beschaffende Bildung einer besonderen derartigen Kasse, welche von ihnen gesondert zu verwalten sei, bezielte. Der enge Zusammenhang ferner, welcher zwischen den Nummern 4 bis 6 insofern besteht, als in dem dritten Absatz der Nummer 6 die vom Erblasser angeordneten Sicherungsmaßregeln für alle drei Legate gemeinsam getroffen werden und die in allen drei Nummern vom Testator für die Benennung des Legatars gewählte übereinstimmende Ausdrucksweise weisen darauf hin, daß, wie zweifellos in Nr. 6, so auch in den Nummern 4 und 5 die Gesellen als Vermächtnisnehmer gewollt sind. Unbeachtlich ist es auch nicht, daß der Erblasser in Nr. 4 und 5 den Namen „Stiftung“ vermeidet, während er seine Familienstiftung als Stiftung bezeichnet, und daß er für diese, wie beide Theile zugegeben haben, in dem entworfenen Statute eingehende Vorschriften über ihre Organisation, Verwaltung usw. traf, während er für die nach Ansicht des vorigen Urtheils in den Nummern 4 und 5 bedachten Stiftungen derartige Bestimmungen zu geben unterließ und zum Schutze des Verwendungszweckes lediglich die bereits erwähnten Vorkehrungen in Nr. 6 Abs. 3 anordnete. Eine Stiftung direkt zu errichten, wird übrigens der Testator, von dem nach der Fassung des Testaments anzunehmen ist, daß er sich des Rathes eines Rechtskundigen bedient hat, schon die Erwägung abgesehen haben, daß nach einer wohl als herrschend zu betrachtenden Auffassung einer erst zu errichtenden Stiftung, von der für *piao causae* bestehenden, in ihrer Tragweite nicht zweifellosen Ausnahme abgesehen, nichts vermacht werden kann; damit steht es wenigstens in Uebereinstimmung, daß der Erblasser seine Erben, denen er materiell nichts zuwies, verpflichtete, mit dem in § 9 des Testaments bezeichneten Vermögen eine Familienstiftung in's Leben zu rufen. Endlich ist auch der Inhalt des Testamentsnachtrages, der zur Feststellung des zur Zeit der Testamenterrichtung vorhandenen Willens des Testators herangezogen werden kann und muß, mit der Annahme des Landgerichts, wie die Kläger ebenfalls zutreffend hervorgehoben haben, nicht in Einklang zu bringen.

Zur Unterstützung des darnach gewonnenen Ergebnisses, daß die vom Testator in den Nummern 4, 5 und 6 des § 10 als Legate bezeichneten Gesellen auch nach dem Willen des Erblassers haben honorirt sein sollen, bedarf es eines Eingehens auf die von den Klägern zur Verstärkung der Richtigkeit ihrer Auffassung gegebenen Darstellungen der Persönlichkeit Demmler's und dessen Beziehungen zu den Gesellen nicht.

3. Von dem seitens des Berufungsgerichts gebilligten Standpunkte aus ist die Frage aufzuwerfen, ob, wie die Kläger annehmen, als honorirt anzusehen sind die zur Zeit der Fälligkeit der Legate vorhandenen Schweriner Maurer- und Zimmergesellen als physische Einzelpersonen, oder ob als Vermächtnisnehmerin, wie das Landgericht betreffs des Legats Nr. 6 des § 10 richtig hält, die Gesamtheit der Gesellen als eine von Einzelpersonen verschiedene Einheit zu gelten hat und ob eventuell dieser Gesamtheit der nicht einmal vereinsmäßig verbundenen Gesellen, weil sie keine Rechtspersönlichkeit besitzt, ein Legat — vergl. Dernburg, Pandekten III § 59 unter Nr. 2 Abs. 3, Stolbe, Deutsches Privatrecht I, § 61 zu Note 10 b und die Bitate der Note — gültig nicht hinterlassen werden kann, was das Landgericht für die Nr. 6 des § 10 ausspricht. Es entsteht weiter dann auch die Frage, ob die vom Testator gewählte Bezeichnung, nachdem bereits durch den § 4 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den Ränsten, in deren Statuten die Bedingungen der Gesellschaft genau vorgesehen sind, das Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, versagt und durch dies Gesetz die Gewerbefreiheit eingeführt war, die Gewerbeordnung aber weder in ihren früheren Fassungen noch in der jetzt gültigen den Begriff des „Gesellen“ definiert, die Gesellen vielmehr schon seit der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 mit den Gehülfen unter der Kategorie „gewerbliche Arbeiter“ zusammengefaßt hat, um deswillen, weil es, zumal in Anbetracht der thatsächlichen Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse, wie sie sich in Schwerin nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien und überall gebildet hat, an festen Anhaltspunkten dafür, wer als „Geselle“ anzusehen ist, fehlt, der ausreichenden Bestimmtheit und klaren Begrenzung ermangelt, in welchem Falle trotz des Wegfalles der Vorschriften des älteren Römischen Rechts über die *der incerta persona* mangelnde testamenti factio passiva das Legat nach allgemeinen Bestimmungen ungültig sein würde. Vgl. Gluck, Pandekten, Bd. 39, Seite 352, Text zu Note 69; Windscheid, Pandekten III, § 633, Nr. 2. Es mißt endlich, wenn man solche Unbestimmtheit hier als gegeben erachtet, untersucht werden, ob die Bestimmungen des Römischen Rechts über die Vermächtnisse zu milden Zwecken (*ex piis causis*), wie die Kläger eventuell darzulegen suchen, die Aufrechterhaltung aller Legate, oder doch die der in den Nummern 4 und 5 des § 10 ausgelegten ermöglichen.

Einer Beantwortung dieser Frage bedarf es jedoch für die gegenwärtige Entscheidung nicht, weil, wenn man

insoweit auch die für die Kläger günstigsten Auffassungen zu Grunde legen würde, die Klage doch jedenfalls wegen des Inhalts des Testamentsnachtrags abgewiesen werden muß.

4. In diesem formlosen Nachtrage giebt der Erblasser zunächst seine in den Nummern 4 bis 6 des § 10 getroffenen Bestimmungen, nach denen, wie dargelegt worden, den Gesellen legirt ist, dahin wieder: „Er habe gesagt, daß die dort verordneten Zahlungen an die Maurer- und Zimmergesellen geleistet werden sollen.“ Sachlich meint der Testator mit dieser Art der Wiederholung offenbar dasselbe, was er im Testament bestimmt hat; für ihn ist die Zahlungsempfangsperson mit der Person des Honorirten identisch. Diese Auffassung des nicht rechtskundigen Erblassers erscheint durchaus natürlich, da im praktischen Erfolge auch nach dem Testament die Gesellen die ihnen vermachten Beträge nur entgegennehmen sollten, um sie ungeschmälert zu den vom Testator vorgesehenen Zwecken zu verwenden, sie aber für sich selber einen unmittelbaren Nutzen aus den ihnen zugebachten Vermächtnissen nicht gewannen.

Sodann erklärt der Testator, seine im Eingange des Nachtrages rekapitulirte, über die Person des Legatars getroffene testamentarische Anordnung für zu unbestimmt. Aber das ist es nicht allein, was ihn zur Niederchrift des Nachtrages veranlaßt. Er hebt als weiteres Motiv den Umstand hervor, daß nach Einführung der Gewerbefreiheit ein Theil der Gesellen sich „Innungsgenossen“, ein anderer, und zwar der an Zahl bei Weitem größere, sich als „Fachvereinsgenossen“ verbunden hat. In besonderer Rücksicht hierauf bestimmt er nunmehr, und zwar, da die Organisation der Fachvereine in Schwerin erst im März und Mai 1855 in's Leben getreten ist, auf Grund eines nach Errichtung des Testaments und nach der hervorgehobenen Fachvereinsbildung gefaßten Entschlusses in seinem Nachtrage vom 27. November 1855, daß die in den Nummern 4 bis 6 des § 10 bezeichneten Zahlungen an die Vorstände der Schweriner Fachvereine erfolgen sollen. Seinen neuen Willen drückt der Testator, indem er auch hier nur von der Zahlungsempfangsperson redet, somit ganz derjenigen Fassung entsprechend aus, in der er im Eingange des Nachtrages die fragliche Testamentbestimmung wiedergegeben hat, er bezieht also offensichtlich, daß sich an seine jetzige Vorschrift diejenigen Wirkungen für die Vorstände der Fachvereine knüpfen sollen, die nach der von ihm rekapitulirten testamentarischen Anordnung für die Gesellen Platz greifen; die Vorstände der Fachvereine als nunmehrige Zahlungsempfangspersonen sollen also ganz an die Stelle der Gesellen treten; sie, nicht mehr die früher von ihnen honorirten Gesellen, sollen jetzt die Legatäre sein. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, fügt der Erblasser am Schlusse noch hinzu, daß die in Rede stehenden Zahlungen „nicht“ an die Vorstände der Innungen gesehen sollen, und er motivirt dies mit der Bemerkung, daß er eben für die Innungen keine Sympathie habe, damit bekundet der Testator erneuert seinen in Veranlassung der in der gewerblichen Bewegung eingetretenen Veränderungen jetzt gefaßten Entschlus, die Person des Honorirten in Abweichung von seinem Testamente zu bestimmen. Während nach diesem die Gesellen der beiden Gewerbe — sei es als Einzelpersonen, sei es in ihrer Gesamtheit, was hier dahingestellt bleiben kann — die Vermächtnisnehmer sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Fachvereinen oder zu den Innungen oder zu keiner dieser Vereinigungen gehören, sollen an Stelle dieser die Fachvereinsvorstände, die nicht identisch sind mit den Gesellen, vielmehr nur und zwar lediglich als Repräsentanten eines Theils derselben erscheinen, die Honorirten sein. Die dahin gehende Intention des Erblassers folgt unmittelbar schon aus dem Inhalt des Nachtrages selber, für die Annahme dieser Willensmeinung des Testators können die von den Klägern angegebenen Umstände, daß Demmler Mitglied der sozialdemokratischen Partei war und er den „modernen in sozialistischer Gedankenrichtung sich bewegenden Fachvereinen vor den ihm unsympathischen einer vergangenen Weltanschauung angehörenden Innungen den Vorzug gab.“ (5) act. II. E. 17 a. E. 18), wie auf die von den Klägern behauptete Aeußerung des Demmler zum Bauunternehmer Dethlof Lange, für welche dieser als Zeuge benannt ist, nur als unterstützende Momente dienen.

Ob der Testator Inhalts des Nachtrages auch die den Legatären gemachten Auflagen in der Art hat verändern wollen, daß sie, unter sonstiger Aufrechterhaltung der einzelnen im Testament getroffenen Bestimmungen, nur den Fachvereinsgenossen zu Gute kommen sollen, bedarf hier der Erörterung nicht. Allemal läßt der Nachtrag klar erkennen, daß ein Wechsel in der Person des Honorirten beabsichtigt ist.

Der somit im Nachtrage ausgesprochene Widerruf des Gesellen in den Nummern 4 bis 6 des § 10 ausgelegten Legats ist aber trotz der Formlosigkeit des Nachtrages gültig gesehen. Vgl. Dernburg, Pandekten III § 106 unter Nr. 2.

Auch bleibt die Anordnung, durch welche den Gesellen das Legat entzogen ist, als ad omtio legati von Wirksamkeit, obgleich die Uebertragung des Vermächtnisses auf die Fachvereinsvorstände, weil diese translativ als in einem der für letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Form entbehrenden Nachtrage gesehen, ungeachtet des allgemein gehaltenen Vorbehalts im § 2 a. E. des Testaments nach der richtigen Auffassung über die beschränkte Tragweite der, wie Dernburg, Pandekten III, § 77 a. E. mit Recht bemerkt, auf einem „ungefunden und zweifelhafte[n] Rechtsfalle“ beruhenden dispositio mystica (implicita) — vergl. die Bitate des Landgerichts (Bucht-Bude, Entscheidungen des

D. A. Gerichts zu Rostock, I. S. 146 folg. insbesondere S. 188—186, 187 a. E.), sowie Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 31, Seite 168—170 — ohne rechtliche Bedeutung ist, und sie ist auch ungültig, mag man annehmen, daß den „Fachvereinsvorständen“ gültig legitim werden kann, oder mag man die Gültigkeit eines solchen Legats verneinen.

Für den Fall einer über die Person des Honorierten getroffenen neuen, wenn auch nichtigen Verfügung, lassen die bestimmt lautenden Quellenstellen — (I. 84 pr. D. do, leg. I und I. 20 D. do adim. leg. [34,4]) — eine andere Folge nicht zu, und es fehlt überdies an Anhaltspunkten für eine abweichende Interpretation des erblasserischen Willens.

5. Die „Maurer- und Zimmergesellen Schwerins“ können daher die in Frage stehenden Legate nicht begehren und die Kläger folgeweise nicht für die Gesellen die Vermächtnisse geltend machen. Und auch sonst wird für die erhobene Klage ein Rechtsgrund nicht erkennbar.

Es war daher die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, und es mußten nach dem § 92 Abs. 1 den Berufungsklägern die Instanzkosten auferlegt werden. (gez.: v. Malshahn, Uymsetzer, Westmann, Desten, Sohm.

Vorstehendes Urtheil wird hierdurch ausgefertigt.

R o s t o c k, den 15. Februar 1897.

(L. S.) W. B ö h l, Oberlandesgerichtsrath.

## Berichte.

**Ebenick.** Am 21. März tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Die Beiträge wurden entgegengenommen und dann über die Kasse diskutiert. Es soll ein allgemeines Gewerkschaftsvergütungen veranstaltet werden. Dann wurde über die Fachschule berichtet; die Beteiligung sei recht schwach gewesen. Der hier noch bestehende Zimmerverein, dem wir angeboten haben, mit uns Hand in Hand zu gehen, hat dies abgelehnt. Dann wurden die Anträge zur Generalversammlung diskutiert, wobei sich Meinungsverschiedenheiten zeigten. Wegen vorgerückter Zeit hatten sich schon mehrere Mitglieder entfernt, so daß ein Resultat nicht erzielt wurde.

**Eisenach.** Am 26. März tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Die Beiträge wurden kassiert, dann ließen sich acht Kameraden in den Verband aufnehmen. Kamerad Hill berichtete über die Aufgaben der Provinzialkonferenz, die in Altenburg stattfinden soll. Er sei in Erfurt gewesen und habe sich in jeder Beziehung über den Stand der Dinge informiert. So wie jetzt könne es nicht mehr weiter gehen. Die Agitationskommission müsse auch die Agitationsklasse verwalten, die sich jetzt in Gotha befindet, wo Kamerad Zuch den Kassierposten abgeben habe. Es müsse auch mehr für Agitation gethan werden als jetzt. Kamerad Hill wurde zum Delegirten gewählt, und es wurde beschlossen, zu beantragen, daß der Sitz der Agitationskommission nach Eisenach verlegt wird. Dann berichtete Kamerad Hill, daß es unseren Bemühungen gelungen sei, eine Bahnhofs-Kasse des Maurerverbandes zu Stande zu bringen, dieselbe zählt jetzt 90 Mitglieder. Ferner wurde berichtet, daß noch immer nicht allerwärts der übliche Lohn gezahlt wird. Mit der Sache soll sich die nächste Versammlung befassen. (Siehe Anzeigentheil.)

**Gera.** Am 23. März sollte eine öffentliche Zimmerer-Versammlung stattfinden, was aber der „Zubeltage“ halber nicht ging. Es fand daher eine Mitglieder-Versammlung statt, die von etwa 130 Personen besucht war. Rüssel erstattete Bericht über den Stand der Lohnbewegung. Die Kommission habe alles Mögliche gethan, um Verhandlungen mit den Meistern anzuknüpfen, diese haben indeß kein Schreiben beantwortet, sondern schwarze Listen zirkuliren lassen. Pollacken hätten die Meister noch nicht importirt, und sie würden das auch nicht mehr thun. Es sei aber auch darauf zu sehen, daß aus unseren eigenen Reihen sich Niemand als Pollacke gebrauchen lasse und darauf scheinen die Meister zu rechnen. Die Innungsmeister wollen nur mit dem Innungsgefellenausschuß unterhandeln und die Scharwerker wollen das Resultat akzeptiren. Wir müßten uns ein Beispiel nehmen an den Dachdeckern, die jung und alt zusammenstehen. Möge es dann kommen wie es wolle, wir seien gerüstet. Krietic, der Mitglied des Innungsgefellenausschusses ist, berichtet, daß dieser Ausschuss aus zwei Zimmerern und zwei Maurern bestehe. Dieser solle mit den Meistern unterhandeln, das Resultat könne abgewartet werden. Ein Antrag, an den gestellten Forderungen festzuhalten und wenn dieselben am 1. April von den Meistern nicht anerkannt sind, die Arbeit niederzulegen, wurde gegen zwei Stimmen angenommen. Doch soll Dienstag, den 30. März eine öffentliche Zimmerer-Versammlung entgültig entscheiden. Dann sprechen sich noch mehrere Kameraden für den Anschluß an den Verband aus. — Im Bericht in Nr. 13 soll es natürlich heißen: die Meister haben sich einen Gefellenausschuß zusammen gemacht; da hat uns der Druckfehlerteufel einen Streich gespielt.

**Samburg.** Unsere Mitglieder-Versammlung fand am 23. März statt. Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und genehmigt war, machte der Vorsitzende bekannt, daß die Sache bei Meister Eversen betreffs der Ueberstunden geregelt sei, indem jetzt noch die tarifmäßige Zeit gearbeitet wird. Ferner theilte er mit, daß über die Sanja-Brotfabrik in der Richardstraße in Warmbe die Sperre verhängt worden sei. Der Grund war folgender: Wie bekannt, besteht seit dem 1. Juli v. J. der Maximalarbeitstag von 12 Stunden im Bäckereigewerbe; trotzdem mußten die dort beschäftigten Arbeiter 2—3 Stunden länger arbeiten. Als nun am 5. Februar der Vorarbeiter sich weigerte, noch länger ungefähr 20 Stunden zu arbeiten, wurde er ent-

lassen. Die anderen Arbeiter, fünf Mann, erklärten sich jedoch solidarisch mit ihrem Vorarbeiter und legten hierauf die Arbeit nieder. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Da jedoch die Versammlung zu schwach besucht war, wurde beschlossen, den angekündigten Vortrag von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende verlas die gestellten Anträge zur Generalversammlung. Da jedoch keine besondere Diskussion darüber stattfand und auch sonst betreffs Lohn und Arbeitsverhältnisse nichts gemeldet wurde, erfolgte Schluß der leider schwach besuchten Versammlung.

**Sudenwalde.** Am 21. März tagte eine öffentliche Zimmerer-Versammlung, in der Kamerad Knüpfer aus Berlin einen Vortrag hielt über den Jod und Nutzen der Organisation. Dann folgte eine längere Diskussion, worauf sich vier Kameraden in den Verband aufnehmen ließen.

**München.** Am 21. März tagte eine verhältnißmäßig gut besuchte öffentliche Zimmerer-Versammlung. Zum ersten Punkt der Tagesordnung hielt Genosse A. Danguillier einen instruktiven Vortrag. In leicht verständlicher Weise zeigte Redner an der Hand der Geschichte, daß es bereits im Mittelalter Klassenkämpfe, wenn auch in anderer Form, gegeben habe, schon damals verlangten die Slaven bessere Behandlung und die Sklavenhalter mußten schließlich dem Drange nachgeben und die Sklaverei beseitigen. Auch seien die Arbeits-einstellungen nicht neueren Datums, denn bereits im Jahre 1726 sei in unserer Nachbarstadt Augsburg ein Streik ausgebrochen, der ein volles Jahr dauerte. Allerdings seien die früheren Kämpfe nicht so heftig geführt worden, als im gegenwärtigen Zeitalter der Maschine. Redner kommt nun auf die englische Arbeiterbewegung zu sprechen und zeigt an Beispielen, wie es die englischen Arbeiter trotz aller Drangsale verstanden haben, ihre gewerkschaftliche Bewegung auf eine solche Höhe zu bringen, daß sie den Gegnern Achtung abgerungen haben und geht dann auf die deutsche Arbeiterbewegung über. Auch in Deutschland haben sich die Klassengegensätze immer mehr verschärft und der Verlauf der letzten großen Streiks habe gezeigt, daß sich die Behörden unbefugt und immer zum Nachtheile der Arbeiterchaft einmischen. Beim letzten Buchdruckerstreik seien z. B. Soldaten in Kolonne in die Druckereien geführt worden. Referent appellirt zum Schluß an die Anwesenden, sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen. In einer Zeit, wo jede Partei Wohlfahrts-Einrichtungen und Sozialpolitik auf ihr Programm geschrieben hat, soll man nicht glauben, die gewerkschaftliche Organisation sei nicht notwendig; wir gehen einer schweren Zeit entgegen, schwere Gewitterwolken drohen uns am politischen Horizont, deswegen müssen wir die Augen offen halten und die gewerkschaftliche Organisation zu ausbauen, daß sie auf der Höhe der Zeit steht. (Beifall.) Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Wie stellen sich die Zimmerer Münchens zu den gegenwärtigen Lohnreduzierungen?“ referirte Kollege Fußmann. Redner erinnert daran, daß die Zimmerleute Münchens bereits im letzten Frühjahr in eine Lohnbewegung eintreten wollten, aber zu Gunsten des Schafflerstreiks darauf verzichteten. Damals habe die Zimmermeister-Gewerkschaft, an deren Spitze die Herren Ehrentug und Leib standen, einen Beschluß gefaßt, wonach sie an dem im Jahre 1890 bewilligten Stundenlohn von 45 % festhalten und eventuell jene Meister, welche diesen Lohnsatz nicht bezahlten, dazu zwingen wollen. Nun werden bei verschiedenen Meistern 33 und 39 % bezahlt. Redner schlägt vor, an die Gewerkschaft mit der Frage heranzutreten, ob sie ihr damals gegebenes Versprechen einlösen will oder nicht, die Gehältern wären bereit, alle jene Meister namhaft zu machen, die den Lohnsatz nicht bezahlten. Schließlich wurde ein diesbezüglicher Antrag angenommen und die noch bestehende Lohnkommission beauftragt, mit den Meistern zu unterhandeln. Das Resultat soll alsbald einer öffentlichen Zimmerer-Versammlung unterbreitet werden.

**Münchenberg.** Am Montag, den 7. März, tagte eine gut besuchte Zimmerer-Versammlung. Kollege Fleischmann referirte über: „Die Lebenslage im Zimmergewerbe und wie kann dieselbe gebessert werden.“ In  $\frac{1}{4}$  stündiger Rede legte er den Anwesenden ihre mitleidige Lage klar und griff zurück auf das Jahr 1895, in welchem Stundenlöhne von 29—32 % bezahlt wurden. Erst als die Zimmerleute in die Bewegung eintraten, besserten die Meister die Löhne auf, besonders bei den älteren Kollegen, und suchten dieselben zu bestechen, was ihnen auch theilweise gelang, demzufolge die Zimmererbewegung auch nicht zu Gunsten der Arbeiter ausfiel. Trotzdem bewilligten 33 Gehälte. Das Jahr 1896 war ein für die Bauarbeiter sehr günstiges, das beweisen die vielen Baugesuche, welche eingereicht wurden. In den ersten drei Monaten des Jahres 1896 wurden 963 Baugesuche eingereicht, gegen 799 in der gleichen Zeit des Vorjahres, 640 des Jahres 1894 und 566 des Jahres 1893. Aber die Zimmerleute waren aus ihrer Gleichgültigkeit nicht herauszubringen, das beweist schon der schwache Besuch der Versammlungen. Es wurden auch infolgedessen durchschnittlich nur 37 % Stundenlohn bezahlt. Die Wenigen, welche 40 und 41 % erhielten, kommen kaum in Betracht. Wie man nun mit 37 % pro Stunde bei jährlich 2410 Arbeitsstunden auskommen kann, beweist die Abrechnung eines Zimmerers, welche Redner verlas. Aus ihr geht hervor, daß nach Abzug der Ausgaben für Miete, Krankenkasse, Kleider, Wäsche, Licht und Heizungsmaterial noch 1 M. 8 % wöchentlich übrig blieb. Wie damit eine Familie von fünf Köpfen leben soll, das wissen die Götter. Es muß deshalb zu dem verwerflichen System der Ueberstunden, und Akkordarbeit gegriffen werden; kommt der Familienvater dann immer noch

nicht auf einen Lohn, der eine leidliche Existenz garantiert, dann müssen Frau und Kinder zuerufen. Redner führte noch an, daß nicht, wie verschiedene Leute behaupten, durch die schlechte Bauhäufigkeit die Löhne sinken, sondern es bedarf bloß einer kräftigen, lebensfähigen Organisation, um dieselben auf einer gewissen Höhe zu erhalten. Es wurden z. B. in Hamburg in nachstehenden Jahren folgende Geldsummen verbaut: 1887 M. 43 000 000, 1888 M. 48 000 000, 1889 M. 74 000 000, 1890 M. 50 000 000, 1891 M. 49 000 000, 1892 M. 42 000 000, 1893 M. 24 000 000, 1894 M. 23 000 000. Obwohl nun, wie diese Aufstellung zeigt, die Bauhäufigkeit eine sehr wechselnde war, blieb doch der Stundenlohn stets auf 60 % stehen, ein Beweis, wie irrig derartige Redensarten sind. Redner forderte noch auf, sich der Organisation anzuschließen, dann müsse der Sieg unser sein. Nach der Debatte, die eine sehr laue war, schritt man zur Wahl des Vertrauensmannes; dieselbe fiel auf Kollegen Fleischmann. Nach einem Appell an die Zimmerer Münchenbergs, sich mehr um ihre eigene Lage zu kümmern, wurde die Versammlung geschlossen.

**Stettin.** Am Dienstag, den 23. März, tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Zunächst wurde über die zur zwölften Generalversammlung gestellten Anträge diskutiert. Dann wurde über unser Stiftungsfest gesprochen; dasselbe soll am 8. Mai im Lokale des Herrn Kempfert (Nemiger Schützenhaus) stattfinden. Das Entrée wurde auf 75 %, jede zweite Dame 25 %, festgesetzt, alles Andere wurde dem Vorstand überlassen. Als Kolporteurs wurden folgende Kameraden gewählt: für den Bezirk Oberstadt H. Radloff; für Grünhof Karl Schuk; für Torney E. Klug; für Apfellee G. Krüger; für Unterredow W. Sparbach; für Nemig Karl Müller; für Grabow W. Ahmann. Unter „Beschiedenes“ wurden folgende Anträge angenommen: Zunächst sollen alle Kameraden, die Material in Händen haben betreffs Unterstützung von Kameraden, in der nächsten Vorstandssitzung erscheinen, ferner soll Kamerad A. Schulz durch Sammellisten unterstützt werden. Dann machte der Vorsitzende noch bekannt, daß am 3. Mai unsere nächste Versammlung stattfindet.

## Baugewerbliches.

**Risiko der Bauarbeiter.** Im Bereich der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft wurden im dritten Quartal 1896 nicht weniger als 2228 Unfälle gemeldet. Davon hatten 45 den sofortigen Tod, 428 Unfähigkeit unter 13 Wochen zur Folge. In Berlin allein wurden während der Zeit 1205 Unfälle gemeldet, von denen 12 den sofortigen Tod, 207 Unfähigkeit über und 986 unter 13 Wochen zur Folge hatten. **Augsburg, 22. März.** Beim Transport von Backsteinen fielen am Donnerstag einem Steinträger einige Steine aus dem Traggestell und trafen einen mit Mörtelanmachen beschäftigten Tagelöhner derart an der Schulter, daß er schwer verletzt in's Krankenhaus geschafft werden mußte.

**Berlin, 23. März.** Abgestürzt ist gestern der Arbeiter Hencker, der mit Rüstungsarbeiten auf dem Grundstück des Hofbaumeisters Schnitger, Landgrafenstraße 1, beschäftigt war. Der Unglücksfall trat infolge Bruchs einer Leiter ein.

**Dresden, 19. März.** An einem Neubau in der Conradstraße hat der Wind das Gerüst umgeweht. — An einem Abbruch in der Waisenhausstraße stürzte am 22. März ein Gerüst zusammen, wobei zwei Arbeiter Unfälle erlitten.

**Leipzig, 23. März.** Ein 50 Jahre alter Maurer stürzte gestern Abend aus dem ersten Stockwerk eines Neubaus in der Katharinenstraße ab und zog sich außer bedeutenden Verletzungen am Kopfe eine Gehirnerkütterung zu.

— 26. März. Auf dem Ausstellungspfad fiel der 24 Jahre alte Zimmermann Oskar Ehrhardt so unglücklich von einer Leiter, daß er außer Hautabschürfungen noch einen Bruch des Nasenbeines erlitt und sich mittelst Droschke nach dem Krankenhaus St. Jakob bringen lassen mußte.

**München, 23. März.** Am Samstag Vormittag fiel bei einem Neubau an der Ecke der Sabelsberger- und Dachauerstraße ein Arbeiter von einer Leiter und erlitt einen Rippenbruch. — Auf einem Neubau in der Lindwurmstraße stürzte am Samstag früh  $\frac{1}{7}$  Uhr ein Arbeiter aus Stockwerkhöhe von einem Gerüst ab und erlitt derselbe hierdurch nicht unbedeutende Verletzungen an beiden Knien.

**In Brenzlau** stürzte am 8. März ein Neubau ein, zu welchem der dortige Kreisbauinspektor die Zeichnungen geliefert und dessen Ausführung derselbe Herr überwacht hat. Zur Ausführung der Arbeit ist ein Scharwerker herangezogen und dieser ist nun natürlich schuld am Einsturz.

**„Bauarbeiter-Schutz“.** Der Regierungspräsident zu Hannover läßt sich vom Vorstande der hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft die vom Reichsanwalt gestellten Fragen in Bezug auf die Erweiterung des Bauarbeiter-Schutzes beantworten. Die ertheilte Antwort hält sich im Rahmen des von dem Vorstande der dortigen Innung stimpfirt Gutachtens und artet nur hier und da noch eine Kleinigkeit mehr aus in der Entstellung der Thatfachen. Wenn die Regierung nichts weiter thun wollte, als gewissermaßen den Teufel über seine Großmutter austagen, dann hätte die Umfrage auch ebensogut unterbleiben können. Bisher hat man sich noch nicht einmal an die Ausschüsse für Gutachten bei den Gewerbegerichten gewandt, geschweige denn an die Arbeiter direkt.

**Reichenbach, 24. März.** Auf einem Neubau in Oberreichenbach sollte, so wird dem „Sächsischen Volksbl.“ berichtet, der Grundstein gelegt werden. Der Sohn des Gutsbesizers wollte die ersten drei Schläge am Grundstein, wie es so üblich ist, ausführen. Der Polter sagte ihm, daß er diesen Akt bereits in Gottes Namen durch dreimaliges Draufschlagen vollzogen habe, fügte aber hinzu: „Haue meinethwegen noch dreimal in Teufels Namen hin.“ Diese Bemerkung verdroß den Herrn Sohn des Gutsbesizers, der Polter wurde vom Neubau verwiesen und erhielt Feierabend. Der alte Grundstein aber wurde auf Anordnung des Besitzers entfernt und durch einen anderen Stein ersetzt und nun begann der Akt von Neuem „in Gottes Namen“.

Ein glänzendes Geschäft macht immer die in Stuttgart domizillierte Württembergische Hypothekbank; sie legt ihre Aktien in den Stand, alljährlich eine flotte Dividende vornehmen zu können. Im Jahre 1895 machte das Geschäft einen Reingewinn von M. 865 369,29, die in Form von Dividende an die Aktionäre verteilt wurden. Auch im Jahre 1896 ist wieder ein glänzendes Resultat erzielt worden. Nach den bis jetzt bekannt gewordenen Vorschlägen soll in diesem Jahr als Lantienem für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes die Summe von M. 85 405,86 zur Verteilung gelangen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, die im Jahre einige Sitzungen zu besuchen haben, sind die Herren Kommerzienrath R. v. Knoßp, Justizrath M. Leipheimer, Konsul Dr. G. Dörtenbach, Baurath V. Eisenlohr, Konsul J. v. Federer, Bankier F. Keller, Kommerzienrath R. Reebold, Kammerherr C. v. Neurath und Kommerzienrath S. Rothschild. Diejenigen, welche unter den hohen „Verdiensten“ jener Herren zu leiden haben, sind die Bauhandwerker und Wohnungsmiether. Und diese „Ordnung“ ist kürzlich im Reichstage debattelos neu gefestigt worden!

Dem „Gutachten“ der Baugewerksinnung zu Hannover (abgedruckt im „Zimmerer“ Nr. 10) haben sich, wie die „Baugew.-Zeitung“ in ihrer Nr. 25 vom 27. März d. J. mittheilt, „mit geringen Abweichungen“ alle anderen Innungen, die sich zur Sache äußerten, angeschlossen, und nun will auch der Vorstand des Innungsverbandes ein im gleichen Sinne gehaltenes „Gutachten“ verfassen und dem Minister einreichen. Da haben wir einen Vorgeschmack von Dem, was uns die Novelle zur Gewerbeordnung bringt, (Siehe „Sozialpolitisches“) wenn es Gesetz wird.

**Sozialpolitisches.**

Die Matseier betreffend erklärt der geschäftsführende Ausschuss der sozialdemokratischen Partei den nachfolgenden Aufruf:

Parteigenossen! Zum achten Mal begeht die Klassenbewußte Arbeiterschaft aller Kulturländer am kommenden 1. Mai das Weltfest der Arbeit, gewidmet den Klassenforderungen des Proletariats, der internationalen Verbrüderung, dem Weltfrieden.

An einzelnen Orten haben die Genossen die einleitenden Vorbereitungen bereits getroffen. Unsere Aufgabe muß es sein, die Feiern zu einer einheitlichen und würdigen zu gestalten. Die Art und Form der Feiern muß eine der Stärke der deutschen organisierten Arbeiterschaft entsprechende sein, muß die Klassenkenntnis, welche dieselbe besitzt, zum Ausdruck bringen.

Mit Riesenschritten eilt die kapitalistische Produktion der Vollendung ihres Siegeszuges um die Erde entgegen, die geschichtliche Mission der Bourgeoisie damit erfüllend. Wegen der Aufhebung der letzten Absatzgebiete droht ständig der Ausbruch des Weltkrieges.

Außer von den Machtmitteln des Staates erhofft die Bourgeoisie die Fortdauer ihrer Macht und ihrer Ausbeutungsfreiheit von der Zwietracht der Arbeiter, deren Verbüderung sie um jeden Preis zu verhindern sucht. Somit ist die Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft mittelbar auch eine stetige Gefahr des Weltfriedens.

Weber aus Gerechtigkeit noch der besseren Einsicht nachgebend ist die Bourgeoisie gewillt, das geringste Zugewinn an die Klassenforderungen der Arbeiter zu machen. Ein Greuel ist ihr die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. Jedes Zugewinn erscheint ihr als eine Untergrabung ihrer Machtstellung.

Am 4., 11. und 19. Februar d. J. verhandelte der Reichstag über den von unserer Fraktion gestellten Antrag auf Einführung des achtstündigen Arbeitstages für alle im Lohn-, Arbeits- oder Dienstverhältnis in Gewerbe, Industrie, Handels- und Verkehrsweisen beschäftigten Personen.

Das Fazit der Verhandlungen war, unter Führung des Zentrums, die Annahme einer schwächlichen Resolution, abzielend auf Erhebungen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird.

Trotz dieses negativen Resultats waren die Verhandlungen ein Triumph der Arbeiterfrage. Drei Tage opferte der Reichstag dem Achtstundentage, den man vor einem Jahrzehnt noch eine Utopie nannte und mit einer abwehrenden Handbewegung für immer verschüchelt zu haben glaubte. Die diesmaligen Verhandlungen sind in der Agitation für den Achtstundentag von unschätzbarem Vortheil. Auch dem Blödesten muß nunmehr klar werden, daß die Befreiung der Arbeiterklasse nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein kann. Parteigenossen! Am 1. Mai, dem Arbeiter-Weltfeiertag, bietet sich Euch Gelegenheit, flammenden Protest zu erheben gegen die

kapitalistische Ausbeutung, dieser Grundursache des Elends, der Knechtschaft und der Klassen- und Völkerverhetzung.

Die nachdrücklichste und wirkungsvollste Form des Protestes besteht in dem Ruhenlassen der Arbeit. Je umfassender und einmütiger die Arbeitsruhe durchgeführt werden kann, um so würdiger gelangt die Demonstration zum Ausdruck.

Jeder organisierte Arbeiter hat deshalb die Pflicht, da, wo die Möglichkeit vorhanden ist, das heißt, wo es ohne nachtheilige Folgen geschehen kann, die Arbeit am 1. Mai ruhen zu lassen und demgemäß unter seinen Klassengenossen für die Matdemonstration zu werben. Da, wo es die lokalen Verhältnisse gestatten, fordern wir die Parteigenossen, denen die Möglichkeit geboten ist, Arbeitsruhe einzutreten zu lassen, auf, am Morgen Versammlungen abzuhalten mit dem Thema: Die Bedeutung des 1. Mai.

Die weiteren, für den Abend vorgesehenen Arrangements bleiben dem Ermessen der Genossen vorbehalten.

Wie seither, so auch in diesem Jahre, erscheint im Verlag der Buchhandlung „Vorwärts“, Berlin SW, Beuthstr. 2, die „Matseier-Zeitung“, die wir den Parteigenossen angelegentlich zur Verbreitung empfehlen, um die Idee der Matdemonstration in alle Hälften der Armen und Elenden zu tragen und diese mit neuer Hoffnung und neuem Kampfesmuth zu erfüllen.

Die Bestellungen wollen die Genossen rechtzeitig an die vorstehende Adresse aufgeben.

Und nun, Genossen, frisch an's Werk! Zwar besonnen, kühl erwägend und abwägend, aber kampfesstrotzend im Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache.

Hamburg-Gimsbüttel, 21. März 1897, Eichenstr. 4, I.

Mit sozialdemokratischem Gruß!  
Der geschäftsführende Ausschuss.

Die Organisation des Handwerks soll nun doch greifbare Gestalt annehmen. Dem Reichstage ist ein entsprechender Gesetzentwurf zugegangen. Was dieser bietet, mag hier an einigen hauptsächlichsten Bestimmungen dargelegt werden. Die Grundlage der Organisation soll die Innung sein; nur ist der Zwang, der sich im preussischen Entwurf fand, nicht allgemein durchgeführt. Er wird abhängig gemacht von der Zustimmung der Betheiligten selbst. Erklärt sich die Majorität der Handwerker in einem Bezirk dafür, dann sind die übrigen gezwungen, gleichfalls der Innung beizutreten. Diese Bestimmung hat ihren Ursprung darin, daß in Süddeutschland die Innungen nur schwach vertreten sind und nicht selten von den Gewerbevereinen an Mitgliederzahl überflügelt werden. Auch hat das System der gemischten Innungen, wie sie in Oesterreich üblich sind und wie sie im preussischen Entwurf durch die Handwerkerausschüsse gebildet werden sollten, keine günstigen Resultate gezeitigt.

Es werden also bei der Bildung der Zwangsorganisationen wesentlich die großen Städte in Betracht kommen, die im Stande sind, die nötige Grundlage für solche Organisationen abzugeben. Die kleinen Handwerksmeister auf dem Lande und in den kleineren Provinzialstädten werden, weil die Zahl ihrer Fachgenossen zu gering ist, von der Zwangsorganisation ausgeschlossen sein. Sie können sich, ebenso wie ihre anderen Berufsgenossen, wo die Zustimmung zur Organisation nicht erlangt werden konnte, den schon jetzt bestehenden freien Innungen anschließen; sie genießen aber künftig nicht mehr die Rechte der jetzt bestehenden §§ 100a und 100f der Gewerbeordnung (Recht der Lehrlingsausbildung und Heranziehung der Nichtmitglieder zur Tragung der Kosten für gewisse Einrichtungen der Innungen). Ueber den Kreis der Mitglieder in der Zwangsorganisation bestimmt § 100 f, daß mit Ausnahme Derjenigen, die ein Gewerbe fabrikmäßig betreiben, alle diejenigen der Innung angehören, die ein „stehendes Gewerbe“ selbstständig ausüben. Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, gehören der Innung an, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge haben. Zumeist Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Ferner können Inhaber fabrikmäßiger Betriebe mit Zustimmung der Innungsverammlung Mitglieder werden.

Die Gesellen sollen durch eigene Wahl aus ihrer Mitte einen Gesellenausschuss bilden, der an der Innungsverammlung in seiner Gesamtheit theilnimmt und im Vorstand durch ein Mitglied vertreten ist. In den Ausschüssen, welchen die Verwaltung der Herberge, des Arbeitsnachweises und ähnlicher Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, übertragen ist, muß von beiden Seiten eine gleichmäßige Zahl delegirt werden, wobei den Meistern durch Ernennung eines Vorsitzenden das Uebergewicht bewahrt bleibt.

Die Innungen können nun am Ort Innungsausschüsse bilden, in denen je nachdem sämmtliche am Ort bestehende Innungen vertreten sind. Ferner ist wie bisher die Organisation über das ganze Land durch Innungsverbände gestattet. Unter Anderem sind diesen Organisationen anvertraut: Die Ueberwachung und Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschulen und die Regelung des Lehrlingsweiens erlassenen Bestimmungen. Auch eine kleine sozialpolitische Aufgabe ist ihnen übertragen. Die Innungen sollen befugt sein, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniss zu nehmen. Es genügt, wenn wir darauf hinweisen, wie eine solche Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend

die Innehaltung des zwölfstündigen Arbeitstages im Bädereigewerbe, von der Bädereinnung ausgeübt werden könnte. Diese Aufgabe sollte man dem Gesellenausschuss übertragen, der weit mehr die Gewähr bieten würde, daß eine regelmäßige und gewissenhafte Kontrolle ausgeübt wird. Die Beauftragten dürften aber nicht nur von diesen Dingen Kenntniss nehmen, es im Gesetz heißt, sondern müssten jährlich einen Bericht erstatten, der manches interessante Material liefern könnte. Daß die Gesellenprüfung eingeführt wird, verdient kaum besonderer Erwähnung. Die Organisation des Arbeitsnachweises bei den mit solchen Zwangsmitteln ausgestatteten Organisationen bildet für die deutschen Gewerkschaften entschieden eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Man denke nur, was es heißt: Die Handhabung schwarzer Listen durch Institute, die in ganz Deutschland Fühlung haben und in denen die Leitung sich thatsächlich in den Händen der Meister befindet — denn der Einfluß der Gesellen reicht nicht aus, um Mißbrauch zu verhindern. Noch gefährlicher kann diese Einrichtung bei Streiks austreten.

Nicht minder bedenklich greift das Gesetz in unser Krankenkassenwesen ein. Allerdings hat bisher schon die Innung das Recht besessen, für die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter Krankenkassen zu errichten, aber sie hat bei der Schwäche ihrer Organisation einen verhältnismäßig geringen Gebrauch von dieser Befugnis gemacht. Durch die Zwangsinnungen erlangt die Sache eine größere Bedeutung.

In Bezug auf das Lehrlingswesen stehen in dem Gesetzentwurf einige allgemeine Grundsätze. Der Lehrvertrag soll schriftlich abgefaßt sein, die Lehrzeit nicht über fünf Jahre dauern, der Lehrling zum Besuch der Fachschule angehalten werden und schließlich soll er die Prüfung ablegen. Alles sehr schöne Dinge, wenn sie gut befolgt werden, aber die Künstler haben bisher mehr über diese Dinge geredet als gehandelt; und die Erfahrungen mit den Fachgenossenschaften in Oesterreich bürgen uns dafür, daß es auch bei uns in Zukunft beim Alten bleiben wird. Selbst da, wo der gute Wille vorhanden ist, scheitert die Erfüllung dieser Aufgaben an den thatsächlichen Verhältnissen.

Die Föhrung des Meistertitels, die künftig nur nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden soll, hat absolut keine Bedeutung. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Beschäftigungsnachweis, eine Forderung, die in der jüngstlichen Agitation, wie man weiß, besonders stark betont wird, in dem Gesetzentwurf fehlt.

Ueber all' diesen Organisationen mit ihren Einrichtungen thront die Handwerkskammer, die über die Befolgung der von ihr und dem Gesetz erlassenen Anordnungen wachen soll, und von der in allen das Handwerk betreffenden Fragen ein Gutachten eingefordert werden kann. Die Handwerkskammern erstrecken ihre Thätigkeit auf größere Bezirke und werden nicht nur von den Innungen, sondern auch außerhalb derselben stehenden Korporationen gewählt. Dem Drängen der Künstler nachgebend, ist die Fassung des preussischen Entwurfes beiseite, die eine Vertretung der Gesellen zuließ. Hiergegen muß um so entschiedener Verwahrung eingelegt werden, als diese Körperschaft zu Fragen Stellung zu nehmen hat, die für die Arbeiter von großer Bedeutung sind. Die Geringschätzung der Arbeiter und ihre Zurücksetzung bei allen sozialpolitischen Gesetzen macht sich auch hier wieder geltend, denn die Vertretung der Arbeiter in den Innungen schrumpft zu einer sehr einflußlosen Rolle zusammen. Erlangen die Organisationen eine gewisse Macht, so werden sie ihre Kräfte nicht gegen die dem Handwerker so gefährliche Konkurrenz der Großindustrie wenden, wohl aber gegen die Arbeiter, wofür sich manche Gelegenheit bietet. Deshalb sind auch die Vertreter der Großindustrie so warme Befürworter dieser Organisationen, denn sie wissen nur zu gut: ihnen droht keine Gefahr, vielmehr ist ein Nutzen für sie klar ersichtlich.

Mühsam kämpft der Arbeiter für die Gründung und den Ausbau seiner Organisation, eingeengt von der Gesetzgebung in seinem Streben und überaus peinlich von der Behörde überwacht, ob er nicht irgendwie gegen die vielen künstlich gezogenen Schranken verstößt. Den Unternehmern gewährt man freie, ungehinderte Entfaltung der Organisationen, die Vertretung ihrer Interessen in Handelskammern und bemächtigt sich, eine neue Ständes- und Interessenvertretung in's Leben zu rufen, während der Arbeiterklasse jede entsprechende Vertretung nach der Richtung fehlt. So lange diese Ungleichheit in Geltung ist, haben wir keine Zwangsorganisation zu erwarten, die den Bedürfnissen der Arbeiterklasse gerecht ist, und für die wir eintreten können.

**Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.**

Die Zimmerer in Schweringen haben an die dortigen Zimmermeister die Forderung gestellt, die Arbeitszeit zu verkürzen und den Arbeitslohn zu erhöhen. Daraufhin haben zwei Meister die zehnstündige Arbeitszeit und 38  $\frac{1}{2}$  Mindestlohn pro Stunde bewilligt; die zwei noch am Orte anässigen Meister lassen sich jedoch auf nichts ein, es hat deshalb eine Arbeitseinstellung stattgefunden. Leider haben die drei Kameraden, welche die Forderung unterzeichnet und eingereicht haben, die Arbeit wieder aufgenommen.

Die Zimmermeister in Magdeburg feilschen, als hätten sie einen Schacherkursus auf der Hamburger Südbörse durchgemacht. Im vorigen Jahre schon hatten sie versprochen, 1897 40  $\frac{1}{2}$  Stundenlohn zahlen zu wollen. Nun bewilligten sie aber nur einen Pfennig

Vohnaufbesserung; auf 27 1/2 stand der Lohn und sie wollten 33 1/2 zahlen. Die Zimmerer hatten ihre ursprüngliche Forderung, neunstündige Arbeitszeit und 45 1/2 Stundenlohn, auf 40 1/2 Stundenlohn bei zehnstündiger Arbeitszeit reduziert. Die Meister verstanden sich dann zu 39 1/2 und schließlich zu 40 1/2. Sie wollen aber Junggelehrten 35 1/2 und alten Leuten — solche über 50 Jahre — 27 1/2 Stundenlohn zahlen und dabei die Arbeitszeit im Winter verlängern, so daß 95 Stunden im Jahre mehr gearbeitet werden müssen als bisher. Die Zimmerer werden am 21. März hierzu Stellung nehmen.

**Potsdam, 26. März.** Auf sämtlichen Bauten des Maurermeisters Bergmann haben heute die Zimmerer die Arbeit niedergelegt. Forderung: Innehaltung der zehnstündigen Arbeitszeit und 40 1/2 Stundenlohn. Der Zugang ist fernzuhalten; der Platz von Bergmann ist gesperrt.

**Die Zimmerer in Mynau-Nehschlau** unterbreiten den Baugeschäftsinhabern bereits im Februar die nachfolgenden Forderungen:

1. Die elfstündige Arbeitszeit auf zehn Stunden herabzusetzen.
2. Der bisherige Stundenlohn von 25—29 1/2 soll auf 33 1/2 erhöht werden.
3. Ueberstunden sollen mit 5 1/2 Aufschlag bezahlt werden.
4. Nachts-, Sonntags- und Wasserarbeiten mit 10 1/2 Aufschlag.
5. Arbeiten, die zwei Kilometer vom Werkplatz entfernt verrichtet werden, sind ebenfalls mit einem Aufschlag von 5 1/2 zu bezahlen.
6. Der Arbeitslohn soll Sonnabends auf der Arbeitsstätte ausbezahlt werden.

Diese Forderungen sollen am 20. April d. J. in Kraft treten. Die Unternehmer wurden gebeten, bis zum 16. März Antwort zurückzuschicken, sie haben es aber bis heute noch nicht für nötig gehalten, ihre Gesellen einer Antwort zu würdigen, sie haben vielmehr verschiedene Kameraden gemargregelt. Es ist ihnen aber bis dato noch nicht gelungen, Jemanden zum Verhungern zu bringen, die Kameraden haben alle wieder Untertommen gefunden.

**Die Zimmerer in Altenburg** beschloßen im Februar, die nachfolgenden Forderungen an die Meister und Baugeschäftsinhaber Altenburgs zu richten, welchen Beschluß die Lohnkommission ausführte:

1. Einführung einer zehnstündigen Arbeitszeit.
2. Einen Minimallohn von 35 1/2 pro Stunde.
3. Einführung des folgenden Arbeitstafels:  
Vom 1. April bis Ende September ist die Arbeitszeit eine zehnstündige und dauert von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr mit 1/2 Stunde Frühstück, einer Stunde Mittag, 1/2 Stunde Vesper. Von Anfang Oktober bis März, je nach der Tageslänge, von Licht zu Licht, jedoch nicht über zehn Stunden. Sonnabends wird eine Stunde früher Feierabend gemacht, doch ist diese Stunde mit zu bezahlen. Ueberstunden dürfen nur in dringenden Fällen gemacht werden. Als solche gelten die Arbeitsstunden, welche in die Zeit von 6 bis 9 Uhr Abends fallen; dieselben sind mit 5 1/2 Lohnaufschlag pro Stunde zu bezahlen. Als Nachtarbeit gilt solche, die in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens verrichtet wird; dieselbe ist mit 10 1/2 Lohnaufschlag pro Stunde zu bezahlen.

Zur Begründung dieser Forderung wurde die Kommission beauftragt, mit den Herren Meistern persönlich zu unterhandeln, worum die Kommission nachsuchte. Am 16. März ging der Lohnkommission das folgende Schreiben zu:

Altenburg, den 16. März 1897.  
An die Zimmerer Altenburgs u. Umgegend!  
Infolge des den hiesigen Zimmergeschäftsinhabern zugelandten Arbeitsvertrages für das Jahr 1897 haben dieselben in einer am 4. d. M. stattgehabten gemeinschaftlichen Berathung Folgendes beschloßen:  
Die zehnstündige Arbeitszeit wird abgelehnt, dagegen die bisherige elfstündige aufrecht erhalten.  
Die Gewährung eines Mindestlohnes von 35 1/2 pro Stunde wird aus denselben Gründen abgelehnt, welche im Vorjahre maßgebend waren.  
Des Sonnabends wird, wie bisher, eine Stunde früher Feierabend gemacht, wenn bis 7 Uhr, und eine halbe Stunde, wenn bis 1/2 7 Uhr gearbeitet wird. Diese Stunde resp. halbe Stunde wird bezahlt. Endigt dagegen die Arbeit um 6 Uhr oder früher, so fällt dies fort.  
Ueberstunden werden nur in dringenden Fällen gefordert werden, und bleibt der für dieselben zu zahlende Preis der jedesmaligen Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer überlassen. Gleiches gilt von der Nachtarbeit.  
Eine mündliche Verhandlung zwischen Meistern und Gesellen wird nicht für nötig gehalten.  
Wir eruchen Sie, diese Beschlässe zur Kenntniß der von Ihnen vertretenen Zimmerer bringen zu wollen.  
Achtungsvoll  
Die Baugeschäftsinhaber der Stadt Altenburg.  
J. A.: Wag Wagenbret.

**Die Zimmerer in Nordenham** haben schon im Januar den Baugeschäftsinhabern eine Lohnforderung unterbreitet. Jetzt besteht die 11stündige Arbeitszeit und es wird ein Stundenlohn von 35 1/2 gezahlt. Nun wird die Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit und ein

Stundenlohn von 40 1/2 verlangt. Eine Zimmererverammlung am 28. März beschloß, wenn die Forderungen bis 1. April nicht bewilligt werden, die Arbeit einzustellen. Es wird deshalb gebeten, den Zugang fernzuhalten.

**Die Zimmerer in Essen** haben am 21. März beschloßen, folgende Forderungen an die Baugeschäftsinhaber zu richten: 1. Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden pro Tag. 2. Erhöhung des Stundenlohnes von 38 auf 42 1/2. 3. Ueberstunden mit 5 1/2 Aufschlag zu bezahlen; Nachtarbeit und Sonntagsarbeit mit 10 1/2 Aufschlag. 4. Bei Vohnarbeiten über Land wird Morgens zur Zeit des Arbeitsanfanges aus der Stadt fortgegangen, Abends so früh von der Arbeitsstelle, daß zur Feierabendzeit die Stadt erreicht werden kann; anderenfalls muß eine dementsprechende Vergütung stattfinden. 5. An den Tagen vor den hohen Festen tritt 2 Stunden früher Feierabend ein als sonst, jedoch kann das Arbeitsverhältnis nur am Bahltage gelöst werden.

**Die Zimmerer in Bochum** beschloßen in einer öffentlichen Zimmererverammlung am 19. März, an die Baugeschäftsinhaber die Forderungen zu richten: 1. Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit. 2. Festsetzung des Mindestlohnes auf 42 1/2 pro Stunde. 3. Befestigung der Ueberstunden; falls solche unumgänglich sind, sollen 10 1/2 Aufschlag gezahlt werden; Sonntags- und Nachtarbeit sollen mit doppeltem Lohn bezahlt werden; bei Arbeiten über Land wird die Arbeitsstunde mit 50 1/2 bezahlt; bei Fahrgelegenheit wird das Fahrgehalt verlangt. 4. Abschaffung der Akkordarbeit. 5. An den Tagen vor den hohen Festen ist eine Stunde früher Feierabend, ohne Lohnabzug.

**Der Zimmererstreik in Eilenburg** ist beendet; am Montag, den 29. März, ist die Arbeit wieder aufgenommen worden. Die zehnstündige Arbeitszeit ist erungen und ein Stundenlohn von 33—35 1/2.

**Heilbronn, 20. März.** Die Baugewerbetreibenden haben gestern unter dem Namen „Baugewerbeverein Heilbronn, einen Verein gegründet zur Vertretung ihrer Interessen. Es wurde sofort zu der Frage des achtstündigen Bahltags, welcher letzterer von den Bauhandwerkern beunruhigt gefordert wird, Stellung genommen und beschloßen, gegen die achtstündige Lohnzahlung entschiedene Front zu machen, da sich dieselbe mit dem allgemeinen Geschäftsleben nicht vertrage. Sonderbar, daß eine Einrichtung, die in fast allen anderen Branchen besteht und auch von den Bauhandwerkern in anderen Städten schon durchgeführt wurde, sich mit den Heilbronner Geschäftsverhältnissen garnicht vertragen will. Da müssen hier ganz eigenartige Geschäftsverhältnisse bestehen.

**Bad Rissingen, den 23. März.** Die Hunderte gegenwärtig hier beschäftigten Bauhandwerker, Lüncher, Maurer, Zimmerleute und Dachbeder haben gestern Abend 6 Uhr die Arbeit niedergelegt. Vom gestrigen Tage an sollte die Sommerarbeitszeit: von 6—12 Uhr Vormittags und von 1—7 Uhr Nachmittags beginnen. Das sind elf Arbeitsstunden und je eine halbe Stunde Pause für Frühstück und Vesper. Gestern Nachmittags 4 Uhr wurde den Leuten von ihren Meistern bekannt gegeben, daß Jeder, der nicht bis 7 Uhr arbeite, sich als entlassene betrachten solle. Die Arbeiter verlangen zehnstündige Arbeitszeit und 30 1/2 Mindestlohn pro Stunde.

**Auf recht erträgliche Verhältnisse für die Bauunternehmenschaft** läßt ein uns gedruckt vorgelegendes „Bauarbeiter-Gesuch“ schließen, das vermuthlich eigens zur Erheiterung für die Theilnehmer einer fideles Kreisperei der Herren Bauunternehmer verfaßt wurde. Es lautet:

- B a u a r b e i t e r - G e s u c h.**  
Es werden Maurer und Zimmerleute unter folgenden Bedingungen gesucht:
1. Der Mann erhält M. 9 Tagelohn, nebst freier Beköstigung, Bier, Zigarren und je einen grauen Zylinderhut.
  2. Die Arbeiter werden in nur guten Landauern nach dem Bauplatz und von dort nach Hause gefahren.
  3. Die Arbeit beginnt früh 8 Uhr, wo die Leute Kaffee mit Sahne und Zucker erhalten. Wer Thee trinken will, kann sich Rum oder Milch dazu nehmen. Es werden dabei frische Käsekruchen oder Semmeln verabreicht; wer sich dieselben schmieren will, erhält dazu Butter, Gänsefett oder Honig.
  4. Von 9—10 Uhr wird Thee mit Rum servirt, dazu giebt es weiche Eier, Kaviar, Sardellen, Cervelatwurst, rohen Schinken und Schweizerkäse. Der Polier leitet dabei die Leipziger „Gerichtszeltung“ vor.
  5. Von 12—2 Uhr wird zu Mittag gespeist; hinsichtlich der traurigen Verhältnisse kann nur Suppe, Rindfleisch mit Gemüße, Braten und Salat, Mehlspeise, Butter, Käse und Brot gegeben werden. Der Mann erhält 3 Liter Lagerbier dazu, zum Dessert ein Glas Rummel und Cognac. Der Polier leitet die „Fliegenden Blätter“ vor.
  6. Von 3—4 Uhr wird Kaffee getrunken, wozu frischer Kuchen verabreicht wird.
  7. Um 6 Uhr ist Feierabend und wird ein Imbiß von kaltem Braten, Wurst, Schinken, Seringen, Briden oder geräucherter Lachs genommen, wozu der Mann 3 Liter Lagerbier oder 1/2 Flasche Doppeltkummel erhält.

8. Jeden Morgen werden pro Mann 8 Zigarren und 1/2 Pfund Rauchtobak oder auch Schnupftobak verteilt, dazu ein Feuerstein mit Schwamm.
9. Von 4—6 Uhr spielt eine Militärkapelle. Außerdem liegt ein Faß Bier zum beliebigen Gebrauche bereit.  
Wir hoffen, daß wir unter solchen Bedingungen die genügende Zahl Arbeiter finden und sich dieselben dann nicht mehr zum Streik verleiten lassen werden.  
Das Comité.

Daß es den Herren Bauunternehmern gefällt, die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen nach menschenwürdigen Existenzbedingungen derartig zu verspotten, beweist deutlich, daß es ihnen durchaus nicht schlecht geht. Die Gefälligkeit, mit der sie die verschiedenen Speiseartikel zusammenzustellen verstehen, zeigt auch, wie sie zu leben gewohnt sind. („Leipz. Volksztg.“)

**Eine sonderbare Nachricht** bringen gegnerische Zeitungen aus Colmar i. E. Die dortigen Tischler haben an die Geschäftsinhaber die Forderung gestellt, an Stelle der elfstündigen, die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen. Die Geschäftsinhaber, so wird berichtet, stehen der Forderung nicht ablehnend gegenüber, aber in einem Baugeschäft habe der Polier erklärt, daß er aus dem Geschäfte austreten würde, wenn die Leute nur zehn Stunden arbeiten und die übrige Zeit spazieren gehen sollten, dabei würden sie so verdoeben, daß er mit ihnen nichts mehr anfangen könne.  
Ob dieser Polier eben aus einem Irrenhause entlassen worden oder doch reif für ein solches ist, hat man natürlich noch nicht untersucht.

**In Breslau** brachten die Zeitungen kürzlich die nachstehende Anzeige:

**Die Zimmergesellschaft von Breslau**  
wird hierdurch eingeladen, sich recht zahlreich an dem Festzuge zur 100jährigen Geburtsstagsfeier Kaiser Wilhelm I. zu betheiligen.  
Versammlungsort: Zimmergesellen-Herberge, Herrenstraße 19, Montag, den 22. März d. J., Mittags 11 Uhr.  
Anzug: Möglichst dunkler Anzug und dito Hut.  
Der Altgeselle: Der Gesellen-Ausschuß.  
Diefer. J. A.: Wuttke, Obst.

**Abrechnung der Agitationskommission der Zimmerer in Nordbayern**  
für das vierte Quartal 1896.

Einnahme: Aus Fürth M. 2,35, Heilingsfeld M. 1,30, Werbach M. 1,25, Würzburg M. 1,10, Nürnberg M. 7,30.  
Ausgabe: Sitzungsentwädigung M. 2,50, Porto M. 3,20, Kassabücher M. 1,60.

Bilanz.

Einnahme.....	M. 13,30
Ausgabe.....	„ 7,30
Bestand....	M. 6,—

Für die Richtigkeit bürgen Heinrich Leibinger und H. Fleischmann.  
Diejenigen Zahlstellen in Nordbayern, welche mit ihren Beiträgen noch im Rückstande sind, werden erucht, dieselben mit dem Beitrage für das erste Quartal 1897 bis 15 April einzusenden an Albrecht Strauß, Fürth, Pfisterstraße 4.

**An die Zahlstellen des Verbandes der Zimmerer Deutschlands in Schleswig-Polstein.**

Auf Grund der Beschlässe des vorjährigen Provinzialverbandstages werden die Zahlstellen hierdurch aufgefordert, an das Agitationscomité die Berichte einzusenden über ihre agitatorische Thätigkeit und über den Stand der Organisation an ihrem Orte, resp. in ihrem Bezirke, um es dem Agitationscomité zu ermöglichen, den Jahresbericht herauszugeben zu können, welcher bereits im Oktober des verfloßenen Jahres erscheinen sollte.  
Da das Comité beabsichtigt, auf der Generalversammlung einen Beschluß herbeizuführen über die zweckmäßigste Art der Agitation, so wird vorkäufig von der Verbreitung von Flugchriften Abstand genommen, jedoch den Zahlstellen empfohlen, die mündliche Agitation auf keinen Fall ruhen zu lassen.  
Da seit dem letzten Verbandstage noch keine Gelder an das Agitationscomité abgeführt sind, so werden die Zahlstellen erucht, sich auch mit dieser Frage zu befassen. Alle Zuschriften sind zu richten an E. Demin, Jungmannstraße 70. Gelder an H. Burghardt, Schömergasse 22.  
Das Agitationscomité.  
J. A.: Schweder.

**Provinzialverbandstage für Zimmerer** finden statt: Für Brandenburg am 4. April, Vormittags 9 Uhr, in den „Arminiallen“, Kommandantenstraße 20 zu Berlin; für Hannover, Oldenburg und Bremen am 4. April, Vormittags 11 Uhr, auf der Zimmererherberge zu Celle, Friesenwiese 6; für Thüringen am 18. April, in Altenburg, „Zum goldenen Löwen“, Pauritzergasse.

**Vierter Verbandstag des Verbandes der Maurer**, abgehalten in Magdeburg vom 14. bis 19. April 1897. Der Verbandstag, zu welchem 90 Delegirte aus den Zweigvereinen, 2 Vertreter des Vorstandes,

1 Vertreter des Ausschusses und 2 Vertreter der Redaktion des Fachorgans erschienen sind, trat am 13. März, Abends, zusammen, um die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen. Am 14. März wurde der vom Vorstand und Ausschuss erstattete Rechenschaftsbericht von dem Verbandstag entgegengenommen und dehnte sich die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt bis zum Abend des ersten Verhandlungstages aus, worauf dem Vorstand und Ausschuss Decharge erteilt wurde. Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht des Vorstandes erstreckt sich nicht nur auf die Thätigkeit des Vorstandes und auf die Kasienverwaltung in der abgelaufenen Geschäftsperiode, sondern enthält auch ein umfangreiches Material über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Maurer, sowie über die wirtschaftlichen Kämpfe, die von den Maurern geführt worden sind. Es sind in dem Bericht, nach Provinzen geordnet, Arbeitszeit und Lohnhöhe für 304 Orte Deutschlands angegeben und für 295 Orte vergleichende Uebersichten über die Dauer der Arbeitszeit und die Höhe der Löhne in den Jahren 1885, 1890, 1894, 1895 und 1896 aufgestellt. Aus dieser Aufstellung ergibt sich auf's Neue die Wahrheit des Satzes, daß der Lohn am niedrigsten, wo die Arbeitszeit am längsten ist. Ueberall da, wo die Arbeitszeit zwölf Stunden beträgt, bleibt der Lohn unter M. 2 zurück und ist nur in einzelnen Fällen höher als M. 2. Dagegen steigt der Lohn da, wo neunstündige Arbeitszeit vorherrschend ist, bis zu M. 7 pro Tag. Wie durch die Thätigkeit der Organisation eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung des Lohnes herbeigeführt worden ist, zeigt die vergleichende Zusammenstellung, nach welcher 1885 174 Orte, die eine elfstündige Arbeitszeit, und 28 Orte, die mehr als elf Stunden täglicher Arbeitszeit hatten, vorhanden waren, während 1896 nur 100 Orte mit elf, und 4 Orte mit mehr als elf Stunden täglicher Arbeitszeit gezählt wurden. Ebenso waren 1885 188 und 1896 nur 86 Orte mit weniger als M. 3 Tagelohn zu verzeichnen. Ueber M. 5 Tagelohn hatte 1885 nur ein Ort, während 1896 17 Orte diesen Lohnsatz überschritten hatten. Die Aufstellung erstreckt sich nur auf die Orte, in denen Organisationen der Maurer bestehen, und läßt sich konstatieren, daß da, wo ein dauerndes Festhalten an der Organisation vorhanden war, eine fortschreitende Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist.

Eine weitere Aufstellung zeigte die Entwicklung der Maurerorganisation von 1888 bis 1890. Im Jahre 1890 waren in 294 Fachvereinen 33377 Mitglieder, während 1896 im Verbandsverbande in 339 Bahnhallen 31179 Mitglieder vorhanden waren. Diese geringere Mitgliederzahl stellt aber keineswegs einen Rückgang der Bewegung dar, sondern, abgesehen von genauerer Zählung der zahlenden Mitglieder im Verband gegenüber den Fachvereinen, stehen heute noch lokalorganisierte Maurer, die 1890 in den Zahlen enthalten sind, außerhalb des Verbandes. Eine bedeutende Steigerung hat aber die finanzielle Leistung der organisierten Maurer erfahren; während 1890 die Einnahme in den Fachvereinen M. 2,16 pro Jahr und Kopf betrug, erreichte sie im Jahre 1896 M. 7,78. Es wird des Weiteren über die Ausgaben für Streiks vom Jahre 1873 bis 1895, soweit für die einzelnen Streiks Materialien zur Verfügung standen, berichtet. Das zusammengestellte Material ist nicht umfassend, bietet aber ein Bild über die Aufwendungen, die für die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gemacht werden müssen. Für den genannten Zeitraum wird über 55 Streiks berichtet, die eine Gesamtausgabe von M. 574 081 erforderten. 1895 fanden 16 Streiks statt, für die eine Ausgabe von M. 43 227 erforderlich war; 1896 sind 35 Streiks mit einer Ausgabe von M. 148 393 zu verzeichnen. Von den Kosten für die Streiks in den beiden letzten Jahren wurden 55 1/2 pSt. aus der Zentralkasse gedeckt, 26 pSt. wurden von den Maurern, welche die Forderungen bewilligt erhielten, 0,8 pSt. von anderen Gewerkschaften beigegeben und 8,8 pSt. von den Gewerkschaften am Streikorte auf Kosten gesammelt. Bei 38 dieser Streiks ist ein Verlust von 143 154 Arbeitstagen und M. 569 114 an Lohn zu konstatieren. Demgegenüber steht die errungene Lohnerhöhung von 2 bis 5 1/2 pro Stunde und in 13 Fällen eine Arbeitszeitverkürzung von 1/2 bis 1 Stunde pro Tag. An den 38 Streiks waren von den an den Streikorten beschäftigten 36 574 Maurern 18 719 in den Streik getreten, 11 364 erhielten die Forderungen ohne Streik bewilligt, während 5167 sich nicht an der Bewegung beteiligten. In 41 Orten gelang es, eine Erhöhung der Löhne, in 13 davon gleichzeitig eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne Streik zu erreichen. Der Bericht schildert für jeden Ort die gestellten Forderungen und in kurzen Zügen den Verlauf der Lohnbewegungen. Infolge der Thätigkeit bei den Streiks erhielten 144 Personen eine Anklage und wurden 93 insgesammt zu 10 Jahren 11 Monaten 2 Wochen Gefängnis und M. 473 Geldstrafe verurteilt. Außerdem mußten 66 polizeiliche Strafmandate mit M. 760 bezahlt werden.

Aus den Aufstellungen, die über die Zahl der Empfänger von Reiseunterstützung gemacht sind, läßt sich annähernd ein Urtheil über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Maurergewerbe bilden. Die Reiseunterstützung wird vom 1. November bis 31. März gezahlt, und erhielten Unterstützung 1892 735, 1893 619, 1894 1049, 1895 653 und 1896 542 Mitglieder. 1895 ist zwar eine stärkere Kontrolle bei Auszahlung der Unterstützung geübt worden, doch ist der Ausfall nur zum geringen Theil hierauf und hauptsächlich auf eine Besserung der Lage des Gewerbes zurückzuführen.

In den Jahren 1895 und 1896 stellten sich die Einnahmen des Verbandes folgend: Eintrittsgelder M. 19 009; Beiträge M. 252 104; freiwillige Beiträge M. 39 797. Hierzu kommen verschiedene kleinere Einnahmen, und stellt sich die Gesamteinnahme auf

M. 318 044. In der Gesamtausgabe von M. 306 077 sind folgende größere Posten enthalten: Verbandsorgan M. 56 628; Agitation M. 21 980; Streiks M. 112 942; Gemächterunterstützung M. 1507; Rechtschutz M. 4441; Reiseunterstützung M. 7742; Konferenzen und Generalversammlungen M. 2545; Beitrag an die Generalkommission M. 5140; sachliche Verwaltungskosten M. 11 973; persönliche Verwaltungskosten 9499; den Bahnhallen verblieben für lokale Ausgaben M. 69 453. Am 31. Dezember 1896 verfügte der Verband über ein Vermögen von M. 70 918. Vom 1. März 1893 bis Ende Februar 1897 wurden zur Unterstützung von Streiks in anderen Berufen M. 6500, darunter für den Hafnarbeiterstreik M. 4000, verausgabt. Von dem Kongreß der Maurer Deutschlands ist ein Generalbevollmächtigter eingesetzt, der Beiträge zur Agitation entgegennimmt und über diese Einnahmen und deren Verwendung dem Kongreß gegenüber Rechenschaft giebt. Es ist deshalb in den Zahlen über die Verbands-einnahme noch nicht die ganze finanzielle Leistung der Maurer Deutschlands für gewerkschaftliche Zwecke enthalten.

Die Debatte über den Geschäftsbericht erstreckte sich hauptsächlich auf Punkte, welche für die Allgemeinheit wenig Interesse haben: auf Revisionsangelegenheiten, Vorkommnisse in einzelnen Bahnhallen und dergleichen. Auch der zweite Punkt der Tagesordnung: „Der zweite Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands und die fernere Stellung des Verbandes zur Generalkommission“, brachte keine umfangreiche Debatte. Der Berichterstatter gab eine gedrängte Uebersicht über die Kongreßverhandlungen, dabei die Differenzen erwähnend, welche durch die Erörterung über den Streikresolutionspunkt zwischen der Redaktion des „Grundstein“ und den früheren Mitgliedern der Generalkommission entstanden sind. Er sowohl, als auch der anwesende Vertreter der Generalkommission sprachen sich dahin aus, daß, nachdem ein Jahr über diesen zum Theil heftigen Meinungsaustrausch vergangen, keiner Seite durch eine nochmalige Erörterung der Angelegenheit gebüht sei. Nach einigen kurzen Ausführungen über den Werth, welchen die Kongresse und das gemeinsame Handeln der Gewerkschaften für die einzelne Organisation haben, wurde einstimmig beschlossen, das bisherige Verhältnis zur Generalkommission aufrecht zu erhalten und die Beiträge weiter an diese zu zahlen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung: „Die Stellung des Verbandes zum Fachorgan „Der Grundstein“,“ führte zu einer größeren Debatte. Es lag der Wunsch vor, das Fachorgan zum Eigenthum des Verbandes zu machen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß dem Verbands durch diese Neuerung Schwierigkeiten entstehen könnten. Um die Sache eingehend zu prüfen, wurde eine Kommission eingesetzt. Diese berichtete, daß zwei Kollegen sich bereit erklärt haben, Verlag und Redaktion des „Grundstein“ zu übernehmen und diesen dem Verbandsvorstande zu einem bestimmten Preis zu liefern. Der Verbandstag erklärte sich mit diesem Uebereinkommen einverstanden.

Die beiden nächsten Punkte der Tagesordnung, „Agitation“ und „Statistik“, werden vereinigt und über beide Punkte einleitende Referate gehalten. Die sich anschließende Debatte nahm einen ganzen Tag in Anspruch und kamen nicht weniger als 59 Redner zum Wort. Die Erfahrungen, welche bei der Agitation in einzelnen Orten gemacht waren, gaben der Verbandsleitung Fingerzeige, wie dieselbe noch intensiver gestaltet werden könne als bisher. Die Nothwendigkeit umfangreichster Agitation wurde allseitig anerkannt und schließlich eine Resolution angenommen, in der ausgesprochen wird, daß jedes Verbandsmitglied verpflichtet ist, für den Verband zu agitieren und daß die Organisationen in größeren Orten darauf hinzuwirken haben, die Berufsgenossen in der Umgegend zu organisieren. Des Weiteren haben die Mitglieder die Verpflichtung, auf die Mißstände, die auf Bauten bestehen, aufmerksam zu machen, Materialien über diese Mißstände zu sammeln und dem Vorstand dieses Material zur weiteren Verarbeitung zu übermitteln. Dergleichen fand eine Resolution Annahme, durch welche der Verbandsvorstand beauftragt wird, nach Möglichkeit statistische Erhebungen zu veranstalten.

Der Verbandstag verhandelt sodann über die Lohnbewegungen der letzten beiden Jahre und erörtert die Frage, wie die Mittel für die zahlreichen bevorstehenden Kämpfe aufgebracht werden sollen. Die umfangreiche Debatte findet ihren Abschluß damit, daß über die Frage abgestimmt wird, ob die Verbandsbeiträge erhöht werden sollen, um die nötigen Mittel für die kommenden Kämpfe zu schaffen. In namentlicher Abstimmung wird die Erhöhung der Verbandsbeiträge abgelehnt und beschlossen, Marken in verschiedener Preislage zur Ansammlung eines Streikfonds herauszugeben. Die Abnahme der Marken ist eine freiwillige.

Zur Formulierung einer Resolution im Sinne der stattgefundenen Diskussion wird eine fünfstellrige Kommission gewählt. Dieselbe empfiehlt dem Verbandstag nachstehende Resolution, welche auch Annahme findet:

„In Erwägung, daß der vierte Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands es zur Zeit nicht für thunlich erachtet, die statutarisch auf dem dritten Verbandstag festgelegten Wochenbeiträge zu erhöhen; in weiterer Erwägung, daß zur Unterstützung und Förderung der Lohnbewegungen erhebliche Geldmittel nothwendig sind, die nicht durch die regelmäßigen wöchentlichen Beiträge aufgebracht werden können, umsonstiger, da bei fast allen Lohnkämpfen eine große Zahl unorganisierter Kollegen mit unterstützt werden muß; in ebendieser Erwägung, daß auch die der Organisation noch nicht angehörenden Kollegen zur Aufbringung der Gelder herangezogen werden müssen, beschließt der vierte Verbandstag: 1. Die freiwilligen Sammlungen für den Zentralstreikfonds werden auch ferner

vorgenommen. 2. Um diese Sammlungen zu fördern und um auch jedem Kollegen Gelegenheit zu geben, sich über die von ihm geleisteten Beiträge auszuweisen zu können, wird der Vorstand beauftragt, Marken in vier verschiedenen Preislagen zu 10, 20, 30 und 50 1/2 anfertigen zu lassen. Auf gleichfalls zur Ausgabe gelangenden Karten werden die gezahlten Beiträge quittirt.“

Ferner gelangte eine Resolution zur Annahme, in welcher den größeren Städten die Gründung eines lokalen Unterstützungsfonds empfohlen wird.

Hierauf wird ein Antrag, eine Kommission zu wählen, welche mit den verschiedenen Bauarbeiterorganisationen behufs Gründung eines Industrieverbandes in Verbindung zu treten hat, zur Diskussion gestellt. Derselbe wird jedoch nach kurzer Debatte abgelehnt.

Es wird nun in die Statutenberathung eingetreten. Außer einigen unwesentlichen Abänderungen werden noch folgende Beschlüsse gefaßt: Die Beitragszahlung erfolgt in Zukunft von März bis inkl. November, anstatt wie bisher von April bis inkl. Dezember. Mitglieder, welche länger als einen Monat krank sind, sind vom Beitrag befreit. Ehrenmitglieder können ebenfalls vom Beitrage befreit werden, wenn auf Antrag des betreffenden Mitgliedes eine Bahnhalle einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt hat.

Von der Gesamteinnahme der Bahnhallen müssen 75 pSt. an die Hauptkasse abgeliefert werden. Bei Besprechung der Reiseunterstützung wird von verschiedenen Seiten eine wesentliche Einschränkung derselben befürwortet, welchem jedoch entgegengetreten wird. Beschlossen wird, für die Monate Dezember bis inkl. März Reiseunterstützung zu zahlen; doch sollen nur solche Mitglieder Reiseunterstützung erhalten, die mindestens M. 2 zum Streikfonds gesteuert haben. Zu scharfen Auseinandersetzungen kommt es bei Festsetzung der Unterstützungen bei Streiks und bei besoldeten Beamten. Bezüglich der ersteren wird beschlossen, daß nur die Unterstützung gezahlt werden darf, welche vom Vorstand festgelegt wird.

Besoldete Beamten erhalten in Krankheitsfällen das volle Gehalt ohne Einschränkung auf die Dauer von drei Monaten. Befinden sich Vorstandsmitglieder in Haft, so wird ihnen ebenfalls das volle Gehalt gezahlt; auch sollen die Kosten der Selbstbestätigung, wenn diese bewilligt wird, bezahlt werden.

Der Sitz des Verbandes verbleibt für die nächsten zwei Jahre in Hamburg, der Sitz des Ausschusses in Berlin. Die Bestimmung des Ortes, wo der nächste Verbandstag abgehalten werden soll, wird dem Vorstand überlassen; doch soll bei der Wahl desselben den süddeutschen Mitgliedern möglichst Rechnung getragen werden.

Hierauf wird die Wahl der Verwaltungsbeamten vollzogen und der Vorstand um einen besoldeten Beamten ergänzt. Nachdem noch beschlossen wurde, des Protokolls über die Verhandlungen in Broschürenform herauszugeben, wird bestimmt, daß am 1. Mai d. J. das abgeänderte Statut in Kraft tritt.

## Gewerbegerichtliches.

**Lohnauszahlung in Lohnbüten.** Ein Arbeiter, der auf einem Dortmunder Werke seinen Lohn abgezählt in einer Lohnbüte empfangen hatte, trat hernach mit der Behauptung auf, es seien in jener Büte M. 20 zu wenig gewesen. Als seine Reklamation keinen Erfolg hatte, klagte er das Werk ein, weshalb sich das Gewerbegericht mit der Sache beschäftigte. Der Arbeiter blieb dabei, daß M. 20 gefehlt hätten, während der Vertreter des Werkes behauptete, daß bei der streng durchgeführten Kontrolle ein Irrthum völlig ausgeschlossen wäre. Er ersuchte deshalb, den Arbeiter mit seiner Klage abzuweisen. Das Gericht entscheidet aber entgegengesetzt mit der Motivirung im Urtheil, daß die Hingabe von Lohnbüten kein Zahlungsmittel abgibt; bei etwa vorkommenden Differenzen sei der Beklagte beweispflichtig für den richtigen Inhalt. Da der Beweis nicht erbracht worden, habe zu Gunsten des Klägers entschieden werden müssen.

## Polizeiliches und Gerichtliches.

In einer Zimmererversammlung in Offen soll der Parteigenosse Kunisch aus Düsseldorf die Staatsanwaltschaft beleidigt haben. Das Landgericht in Offen erkannte seinerzeit auf Freisprechung, das Reichsgericht hob dies Urtheil auf und darauf hat dasselbe Gericht den Angeklagten zu M. 300 Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis verurtheilt, welches Erkenntniß jetzt vom Reichsgericht durch Vermerfen der von Kunisch eingelegten Revision bestätigt worden ist.

**Hamburg, 27. März.** Das Schöffengericht verurtheilte heute den Vorsitzenden unserer Bahnhalle zu zwei Wochen Gefängnis, weil er in einer Mitglieder-versammlung mitgetheilt hat, daß ein Mitglied von uns unter die Arbeitswilligen in den Hafen gegangen ist. Gegen das Urtheil wird Berufung eingelegt.

## Briefkasten der Redaktion.

\* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

\* Mehrere Berichte mußten zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.

**Matuz.** Es ist nicht genug, daß uns mitgetheilt wird, es sei bei den Verhandlungen mit den Meistern ein angenehmes Resultat erzielt, sondern wir müssen bestimmt wissen, was denn eigentlich erzielt ist. Oder sollen wir uns das erst wieder aus anderen Zeitungen zusammenflicken?

**Tzeho.** Das Jahresinserat kam für dieses Quartal zu spät, kann also erst zum 1. Juli aufgenommen werden. **Kiel.** Die zweite Sendung mit der Anzeige kam zur vorigen Nummer zu spät.

**Leipzig-Lindenau.** Es ist dies Bestimmung des Vorstandes. Im Interesse der Organisation konnte nicht anders gehandelt werden, weil es das sächsische „Zuwel“ nicht zuläßt. **Schrader.**

**Bersammlungs-Anzeiger.**

(Unter dieser Rubrik werden Bersammlungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Ahrensbü.** Sonntag, den 11. April.
- Altenburg.** Sonntag, den 11. April, Nachm. 3 Uhr, im „Goldenen Löwen“, Baurberggasse.
- Arnstadt.** Sonntag, den 4. April, Nachmittag 3 Uhr, Bersammlung im „Halben Mond“.
- Bochum.** Sonntag, den 11. April, Nachm. 4 Uhr, in der „Germaniahalle“.
- Braunschweig.** Donnerstag, den 8. April, bei Everling, Dehlischlagern 40.
- Brieg.** Sonnabend, den 10. April, Abends 6 1/2 Uhr.
- Cassel.** Mittwoch, den 7. April, bei Wittrod, Schäferstraße.
- Charlottenburg.** Dienstag, den 6. April, bei Leder, Bismarckstr. 74.
- Cottbus.** Mittwoch, den 7. April, bei G. Liefel, Schloßplatz.
- Cuxhaven.** Sonntag, den 11. April, Nachmittags 3 Uhr, bei Wwe. Bier in Ritzbüttel.
- Cannstatt.** Sonntag, den 11. April, im „Russischen Hof“, Barthstraße.
- Döbeln.** Mittwoch, den 7. April, bei Hempel, Neugasse.
- Duisburg.** Sonntag, den 11. April, Nachm. 4 Uhr, bei N. Köppner, Klosterstr. 11.
- Elmhorn.** Sonntag, den 11. April.
- Flensburg.** Mittwoch, den 7. April, Abends 7 1/2 Uhr, bei Wwe. Jost, Fischerstraße.
- Frankfurt a. M.** Mittwoch, den 7. April, im „Rehstod“, Kruggasse 4.
- Frankfurt a. O.** Dienstag, den 6. April, Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“.
- Fürth.** Sonntag, den 11. April, Nachmittags 3 Uhr, bei Sid, Wassergrasse 13.
- Friedrichshagen.** Jeden Dienstag nach dem Ersten eines jeden Monats, Abends 8 Uhr, bei S. Wöse.
- Gera.** Dienstag, den 6. April, bei Vetter, Wasbstraße.
- Greifswald.** Mittwoch, den 7. April, Abends 7 1/2 Uhr, bei Kurth, Mühlenstr. 26.
- Guben.** Mittwoch, den 7. April, Abends 7 Uhr, bei Engelmann, Markt 13.
- Halberstadt.** Dienstag, den 6. April, in Bollmann's Lokal, Dafenstr. 63.
- Hamburg.** Donnerstag, den 8. April, Abends 8 1/2 Uhr, bei Filmer, Gänsmarkt.
- Harburg.** Dienstag, den 6. April, bei Lüssenhop, Bergstr. 7.
- Jena.** Donnerstag, den 8. April, Abends 6 Uhr, im Restaurant „Zur Moll“.
- Tzeho.** Donnerstag, den 6. April.
- Königsberg.** Montag, den 5. April, Abends 7 Uhr, in der Herberge, Magisterstr. 45.
- Lehe-Oestemünde.** Sonntag, den 11. April, bei Friede in Gestemünde.
- Lokstedt.** Donnerstag, den 8. April, Abends 8 Uhr, bei Schlüter.
- Lübeck.** Dienstag, den 6. April, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestr. 101.
- Linden.** Dienstag den 6. April, beim Gastwirth Kortze, Babilonstr. 2.
- Magdeburg.** Dienstag, den 6. April, beim Gastwirth Müller, Tischlerkruggasse.
- Mülheim a. Rh.** Sonntag, den 4. April, Vormittags 11 Uhr, bei S. Göhen, Dammstr. 7.
- Münden i. O.** Jeden Sonnabend im „Berliner Hof“.
- Münster i. W.** Mittwoch, den 7. April, Abends 8 Uhr, bei Th. Weppelmann, „Germaniathheater“.
- Nordhausen.** Montag, den 5. April, Abends 8 Uhr, in „Stadt Berlin“.
- Oberhausen.** Sonnabend, den 10. April, Abends 8 Uhr, bei Wwe. Pleisch, Blumenthalstraße.
- Ovenstedt.** Sonntag, den 11. April, Abends 8 Uhr, bei Ercke.
- Plauen.** Dienstag den 6. April, im Restaurant „Zur Tulpe“.
- Rendsburg.** Dienstag, den 6. April, Abends 8 Uhr, bei Pittad.
- Schwerin.** Dienstag, den 6. April.
- Spandau.** Dienstag, den 6. April, Abends 8 Uhr, bei Radtke, Neumeisterstr. 5.
- Spremberg.** Mittwoch, den 7. April, bei Paul, Zedlitzstraße.
- Strahburg i. G.** Sonntag, den 11. April, Vormittags 10 Uhr, in „Stadt Weg“, Krutenau.
- Weimar.** Sonnabend, den 10. April, Abends 8 Uhr, im Restaurant „Schwansee“.
- Westerland a. Sylt.** Sonnabend, den 10. April, Abends 8 Uhr, bei S. Hillmann.
- Wilhelmshaven.** Freitag, den 9. April, Abends 8 Uhr, bei Heimann in Bant.

**Wittenberge.** Mittwoch, den 7. April, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.  
**Wolgast.** Sonnabend, den 10. April, beim Gastwirth Schulz.  
**Würzburg.** Sonntag, den 11. April, Vorm. 10 Uhr, bei Felsinger.

**Anzeigen.**

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigedruckt. Wir ersuchen, ohne weitere Aufforderung, das Geld in Briefmarken unter der Adresse H. Ringmann, Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, 1. Et., einzusenden.)

**Zahlstelle Itzehoe.**

Unsere nächste **Mitglieder-Versammlung** findet **Dienstag, den 6. April**, im neu erbauten Saale des Herrn **Mehrstedt, am Markt**, statt.  
**Tagessordnung:** Vortrag und Verschiedenes.  
 Das Erscheinen sämtlicher Kameraden ist notwendig. [M. 1,10] **Der Vorstand.**

**Zahlstelle Bremen.**

Mittwoch, den 7. April, Abends 8 Uhr, auf der Herberge:  
**Mitglieder-Versammlung.**  
 Um zahlreiches Erscheinen ersucht [90 A] **Der Vorstand.**

**Zahlstelle Eisenach.**

Am **Freitag, den 9. April**, Abends 8 1/2 Uhr, im „**Fröhlichen Mann**“:  
**Öffentliche Zimmerer-Versammlung.**  
**Tagessordnung:**  
 1. Unsere jetzigen Lohnverhältnisse und wie sind dieselben zu verbessern? 2. Verschiedenes.  
 Jeder Kamerad ist moralisch verpflichtet, zu erscheinen. [M. 1,20] **Der Vorstand.**

**Zahlstelle Berlin.**

**Sonntag, den 11. April**, Vormittags 10 1/2 Uhr, in den „**Arminhallen**“, Kommandantenstr. 20:  
**General-Versammlung.**

**Tagessordnung:**  
 1. Abrechnung vom 1. Quartal 1897. 2. Berathung der gestellten Anträge zur Generalversammlung in Halberstadt. 3. Bericht der Delegirten v. Provinzial-Verbandsstag. Kameraden, es ist notwendig, in dieser Bersammlung volzhählig zu erscheinen. [M. 1,40] **Der Vorstand.**

**Zahlstelle Harburg.**

Mittwoch, den 14. April:  
**Versammlung**  
 der **Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Zimmerer**  
 bei Herrn **Lüssenhop.**  
 [M. 1,10] **Die Ortsverwaltung.**

Verlag von **B. F. Voigt in Weimar.**

**Das A-B-C des Zimmermanns**  
 oder  
 die ersten Begriffe der Zimmerkunst für Lehrlinge und angehende Gesellen dieses Gewerbes.  
 Zweite neu bearb. Auflage.  
 Herausgegeben von **O. Keller, Architekt,** Direktor der sächsischen Baugewerkschule zu Rößwein (Sachsen).  
 Mit 12 Figurentafeln.  
 Geh. 2 Mark 50 Pfg.  
 Borräthig in allen Buchhandlungen.

**Zur Maifeier**

empfehle nachstehende **neue Männerchöre:**  
**Arnold, E.,** Flora Germanica, Drei Worte; **Uthmann, G. Ad.,** Im Morgearoth, Morgenzuruf; **Frick,** Heraus; **Scheu,** Die Wanderratten, mit Orchesterbegleitung.  
 Reichhaltiges Lager von Noten zu Arbeiterfesten. Ansichtssendungen bereitwilligst. Bitte zu verlangen.  
**J. Günther's Musik-Verlag, Dresden, Ziegelstrasse 24.**

**Verkehrslokale, Herbergen usw.**

- (Neuaufnahmen, Berichtigungen und Veränderungen werden nur bei Quartalswechsel berücksichtigt und zwar müssen diesbezügliche Meldungen 14 Tage vor Quartalschluss in unseren Händen sein. Neuaufnahmen erfolgen nur bei Vorausbezahlung.)
- Altona a. d. E.** Verkehrslokal und Herberge bei Chr. Sievers, Lohmühlenstr. 36.
  - G. Friedrichs, Gastwirthschaft und Klublokal, Gr. Bergstr. 170.
  - Verkehrslokal bei Carl Fischer, Wilhelmstr. 37.
  - Berlin, N. Chr.** Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 6, Sonntags Vorm. von 10—12 Uhr. Zahlstelle der Zentral-Krankentasse, — W. Rinple, Marktstr. 14, Eingang Grünerweg, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankentasse, Bezirk 3, Sonntags Vorm. von 8 1/2—12 Uhr, Sonnabends und Montags Abends von 8 1/2—10 Uhr.
  - A. Wagemann, SO., Eisenbahnstr. 35, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 2, Sonntags Vormittags von 10—12 Uhr.
  - N. Faller, Ballaststr. 16, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 1, Sonntags Vorm. von 10—12, Montags Abends von 8—10 Uhr. Zahlstelle der Zentral-Krankentasse, Montags Abends von 8—10 Uhr.
  - Verbandslokal und Arbeitsnachweis für Bezirk 3 bei Rothe, Kreuzbergstr. 12, zugleich Zahlstelle der Zentral-Krankentasse, Sonntags Vorm. von 8—12 Uhr. Telephon: Amt VI Nr. 4251.
  - Bochum.** Herberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.
  - Breslau.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankentasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge: „In den drei Tauen“, Neumarkt 8.
  - Bremen.** Verkehrslokal und Herberge bei Carl Fischer, Liefstr. 30.
  - Bergedorf.** Zentralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez, Köpfermiete 8.
  - Charlottenburg.** Dienstags nach dem 1. und 15. jedes Monats Bersammlung und Zahlabend der Zentral-Krankentasse. Arbeitsvermittlung, Verkehrslokal und Zentralherberge bei Leder, Bismarckstr. 74.
  - Verkehrslokal und Arbeitsvermittlung für Zimmerer bei G. Hohmuth, Krummstr. 41, Ecke der Pestalozzistr.
  - Crimmitschau.** Verkehrslokal und Herberge bei Karl Ahnert, Johannesplatz. Jeden Sonntag werden von 11—1 Uhr Mittags Beiträge entgegengenommen.
  - Eöpenitz.** Verkehrslokal bei Aug. Troppe, Grünstr. 68. Sonntags nach dem 15. jedes Monats Auflage.
  - Danzig.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes: Große Mühlengrasse 9. Alle 14 Tage Bersammlung der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentral-Krankentasse.
  - Dresden.** Verkehrslokale und Zahlstellen des Verbandes: Bezirk 1. Zehl's Restaurant, Mittelstr. 6. Bezirk 2. „Albrechts-Hof“, Albrechts- und Seibitzgerstr.-Ecke. Bezirk 3 (Neustadt). Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Bezirk 4 (Striesen). Restaurant „Deutsche Küche“, Guttenstr. 1. Geschäftsstunden in allen Zahlstellen sind jeden Sonnabend im Winter (Oktober bis März) von 7—9 Uhr, im Sommer (April bis September) von 8—10 Uhr Abends.
  - Herberge: Sell's Gasthaus, Kleine Brüdergasse 17.
  - Efen a. d. Wäz.** Verkehrslokal bei Leo Felsner, Viehhöferstr. 76.
  - Hamburg.** Th. Wolkmann, 1. Zehlandstr. 10, Keller. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden ersten Montag im Monat Bersammlung. — Zentralherberge: Wcl (vormals Diehl), Große Rosenstr. 87.
  - Hamburg-Eimsbüttel.** Fr. Lemde, Verkehrslokal, Welle-Allianzstraße 49.
  - Carl Gesse, Verkehrslokal, Eimsbütteler-Chaussee 74.
  - Hamburg-St. Georg.** Wwe. Lange, Westmarktstr. 28, Verkehrslokal.

- Hamburg-Samm.** Zimmererverkehr bei Aug. Obach, Mittelstr. 67. Jeden ersten Montag im Monat Bersammlung.
- Hamburg-Silber.** Verkehrslokal für Zimmerer bei S. Witten, Wandsbeker Chaussee 156.
- Hamburg-Varmbe.** Verkehrslokal für Zimmerer bei Rudolf Ellerbrot, Hamburgerstr. 134, gegenüber der Elfsafr. — D. Niemeier, Wandsbekerstr. 129, 1. Etage. Vermietung von Zimmererunterzügen.
- Hamburg-Winterhude.** Wwe. Herzberg, Ohlsdorferstr. 7, part. Verkehrslokal für Zimmerer.
- Hamburg-Rothenburgort.** Th. Rohlf's, Willhorner Köhrendamm 209, Keller. Verkehrslokal für Zimmerer.
- Hannover.** Bersammlungslokal und Zentralherberge bei Bolte, Neuestr. 27.
- Harburg.** Bersammlungslokal der Zimmerer und Zentralherberge bei Lüssenhop, Erste Bergstr. 7.
- Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal S. Wrage, „Volkshalle“.
- Kangfähr.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes Neuschottland 11, „Zum rothen Sahn“.
- Leipzig.** Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankentasse im „Unversitätshaus“, Mittelstr. 7; für Lindenau-Platz bei Zeitzer, Merseburger- und Weitzenhofferstr.-Ecke. Kassirer der Zentral-Krankentasse: Joseph Fröhlich, Leipzig-Neudorf, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
- Lübau.** Jeden Sonnabend und außerdem Mittwochs nach dem 1. und 15. eines jeden Monats: Zahlabend im Restaurant „Zum Lindenhof“, Lindenstr. 35.
- Lübeck.** Verkehrslokal: Fr. Spahmann, Hundestr. 101. Arbeitsnachweis: Wilhelm Carmon, Mariesgrube 8, 2. Etage.
- Mainz.** Verkehrslokal Restauration „Zur Wanz“, Pfaffengasse. Jeden ersten Sonntag im Monat Bersammlung; an den übrigen Sonntagen werden Beiträge entgegengenommen, letzteres auch für die Zentral-Krankentasse. Die Zentralherberge befindet sich „Zur Stadt Worms“, Nothelopsgrasse.
- Milanden.** Fremdenherberge und Verkehrslokal des Verbandes „Kaffauer Hof“, Duffstr. 4. Bersammlung jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr. Dann werden auch Beiträge für die Zentral-Krankentasse entgegengenommen. — Verbandskassirer: A. Theuerbacher, Westendstr. 7, 3. Et.
- Pantow-Niederschönhausen.** G. Gauert, Ecke Spanbauer- und Schönholzerstraße, Verkehrslokal. Verbandsbersammlung Sonntags vor dem 15. eines jeden Monats. Beiträge werden Sonntags vor dem 1. und 15. eines jeden Monats, Vormittags von 10—12 Uhr, entgegengenommen.
- Rixdorf.** Verkehrslokal, Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankentasse bei W. Anders, Wandsbüttelstr. 9.
- Rostock.** Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankentasse bei Wendland, Beguinenberg 10.
- Schwerin.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankentasse bei Karl Orgasoffe, Gr. Moor 49.
- Stettin.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der Zentral-Krankentasse bei S. Weiziger, Bismarckstr. 10. Zentralherberge: Gr. Postb. 14.
- Stuttgart.** Zentralherberge und Zahlstelle des Verbandes im „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstr. 14. Verkehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Krankentasse Holzstr. 18.
- Wilhelmshagen.** Verkehrslokal und Herberge beim Gastwirth Ad. Riedmann, Reibersstieg, Rogelhüttenweg 281.
- Wilhelmshaven.** Verkehrslokal und Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.

**Druck:** Hamburgs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.